



**Stadt  
Luzern**

Stadtrat

## **Bericht und Antrag**

an den Grossen Stadtrat von Luzern  
vom 19. September 2007 (StB 859)

B+A 44/2007

## **Reform der Heimtaxen im Anschluss an die Finanzreform 08**

**Vom Grossen Stadtrat  
mit Änderung beschlossen am  
22. November 2007  
(Definitiver Beschluss des Grossen Stadt-  
rates am Schluss dieses Dokuments)**

## Bezug zur Gesamtplanung 2007–2011

**Leitsatz C:** Luzern fördert das Zusammenleben aller.

**Stossrichtung C2:** Die Stadt stellt ein flexibles und vielfältiges Grundangebot an Beratungs- und Unterstützungsmassnahmen sicher. Dies ermöglicht allen Bewohnerinnen und Bewohnern ein Leben in sozialer Sicherheit.

**Fünfjahresziel C2.2:** Für betreuungs- und pflegebedürftige alte Menschen wird mit einem bedarfsgerechten Wohn- und Betreuungsangebot eine gute Lebensqualität geboten.

## Übersicht

Der vorliegende stadträtliche Bericht und Antrag zur Reform der Heimtaxen im Anschluss an die **Finanzreform 08** wurde dem Grossen Stadtrat bereits im Rahmen der Gesamtplanung 2007–2011 angekündigt. Im Bericht soll gemäss der vom Grossen Stadtrat überwiesenen Protokollbemerkung zum Bericht 14/2006 vom 22. März 2006: Finanzstrategie und Entlastungsmassnahmen 2006–2010 (Schlussbericht EÜP) gleichzeitig auch die **EÜP-Massnahme SOD 5**, Erhöhung der Heimtaxen für Bewohnerinnen und Bewohner ohne Pflegebedarf behandelt und einem Entscheid zugeführt werden.

Um dies leisten zu können, versucht der Bericht eine umfassende **Auslegeordnung und Variantenprüfung** für eine zukünftige Tax- und Finanzierungspolitik der Alters- und Pflegeheime in der Stadt Luzern. Im Einzelnen soll dabei nicht nur die bisher stattgefundenene Entwicklung der Heimtaxen in den städtischen Betagtenzentren und Pflegewohnungen (Kapitel 1.1) sowie in anderen Heimen innerhalb wie ausserhalb der Agglomeration Luzern aufgezeigt werden (Kapitel 1.2 und 1.3), sondern auch die Entwicklung der Kostenstruktur der öffentlichen städtischen Heime mit einer Reihe von Referenzheimen verglichen und analysiert werden (Kapitel 4). Das Ziel ist dabei:

- die finanziellen Auswirkungen weiterer Taxerhöhungen für die Heimbewohner/innen aufzuzeigen und zu bewerten (Kapitel 3);
- allfällige noch vorhandene Möglichkeiten für weitere Kosteneinsparungen bei den städtischen Betagtenzentren und Pflegewohnungen zu prüfen (Kapitel 4);
- alternative Möglichkeiten, um die Anliegen der Taxpolitik einzulösen, zu prüfen (Kapitel 5.3 bis 5.5).

Dabei beruht die **strategische Ausrichtung** der Stadt Luzern in der **Taxpolitik** bei Alters- und Pflegeheimen auf folgenden Forderungen (Kapitel 1.4):

- Anrechenbarkeit von privatem Vermögen (sog. Dritter Säule) bei der Finanzierung des Heimaufenthaltes. Die heute bestehende Vermögensfreigrenze soll allerdings merklich angehoben werden.
- Bevorzugung der personengebundenen Finanzierung (sog. Subjektfinanzierung) gegenüber der Finanzierung von Institutionen (sog. Objektfinanzierung).
- Soziale Härtefälle sollen dabei nicht mehr wie bis anhin über wirtschaftliche Sozialhilfe, sondern über Ergänzungsleistungen (EL) und eine Zusatzleistung zu den EL finanziert werden. Denn Finanzschwäche aufgrund von Pflegebedürftigkeit im Alter ist strukturell bedingt und keine rein individuelle, zeitlich begrenzbare Notfallsituation. Sie soll daher in Zukunft auch keinen Grund mehr darstellen, Sozialhilfe beanspruchen zu müssen.

Die Anliegen wurden in den Bericht des Stadtrats über die Heimtaxen im Jahre 2001 aufgenommen und vom Grossen Stadtrat mehrheitlich unterstützt. In der Folge fanden die Forderungen einen ersten Niederschlag im Grossprojekt **Finanzreform 08** des Kanton Luzern. Ausgangspunkt und übergeordnete Zielsetzungen der laufenden Finanzreform sind aber:

- die Umsetzung des neuen Bundesfinanzausgleiches auf Kantonsebene;
- die Teilrevision des Gesetzes über den (neuen) kantonalen Finanzausgleich;
- die Neuordnung der Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden.

In der definitiven Botschaft des Regierungsrates des Kantons Luzern wird bei einer Umsetzung der neu erarbeiteten Finanzierungsgrundsätze hinsichtlich der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden mit einer Entlastung von rund 3 Mio. Franken für die Stadt Luzern gerechnet (Globalbilanz 1). Da nach der Vernehmlassung zur Finanzreform die Erhöhung der Obergrenze für Ergänzungsleistungen an Heimbewohner/innen wieder nach unten korrigiert wurde, sind die Forderungen aus der stadträtlichen Taxpolitik in der definitiven Fassung jedoch nur noch beschränkt verwirklicht (Kapitel 2). Insbesondere wird es nicht mehr möglich sein, die bisherigen Zahlungen von wirtschaftlicher Sozialhilfe an stark pflegebedürftige Heimbewohner/innen in BESA 4 durch Gelder aus den Ergänzungsleistungen (EL) abzulösen, d. h., es werden in den obersten Pflegestufen im Pflegeheim weiterhin systematisch Menschen in die Sozialhilfe verwiesen. Die kantonale Volksabstimmung zur Finanzreform 08 findet im November 2007 statt.

Seit rund einem Jahr wird im National- und Ständerat jedoch auch über eine Neuordnung der **Pflegefinanzierung** mit entsprechenden Auswirkungen auf die zukünftige Taxpolitik von Kanton und Gemeinden beraten. Der Ausgang dieser Reform ist zum heutigen Zeitpunkt allerdings noch nicht vorhersehbar. Auf den Zeitpunkt der Beratung des vorliegenden B+A in der Sozialkommission und im Grossen Stadtrat wird die Sozialdirektion über die aktuelle Situation mit einer Aktennotiz informieren.

Aufgrund der im vorliegenden Bericht und Antrag diskutierten Ergebnisse unterstützt der Stadtrat folgende Vorschläge zur **Taxreform**:

1. Die in der Globalbilanz der Finanzreform 08 zur Entlastung der Gemeinden vorgesehene Erhöhung der Heimtaxen soll (sozialverträglich) in einzelnen Schritten über drei Jahre hinweg erfolgen. Damit beträgt der über die Jahresteuern (von 2,5 %) hinaus gehende Taxaufschlag für die Heimbewohner/innen in den nächsten drei Jahren jeweils rund 1,5 %. Die in der Globalbilanz eingesetzte Entlastung wird so nach drei Jahren vollständig abgeholt (Kapitel 5.1).
2. Demgegenüber soll auf die Umsetzung des EÜP-Projekts „Erhöhung der Heimtaxen für Bewohnerinnen und Bewohner ohne Pflegebedarf“ verzichtet werden. Neben den bereits laufenden EÜP-Massnahmen im Heimbereich, mit jährlichen Kosteneinsparungen von 1,1 Mio. Franken bis ins Jahr 2010, sollen jedoch zusätzliche Kosteneinsparungen im Umfang von Fr. 200'000.– durch eine punktuelle Anpassung der Lohnstruktur an die Heimbranche der Region geprüft werden. Die Massnahme muss mit der übrigen Lohnpolitik der Stadt Luzern vereinbar sein (Kapitel 5.2).
3. In Anlehnung an die Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenrente (AHIZ) der Stadt Luzern soll eine neue Zusatzleistung für Heimbewohner/innen den bisherigen Taxausgleich in Form wirtschaftlicher Sozialhilfe ablösen. Im vorliegenden Bericht und Antrag unterbreitet der Stadtrat dem Grossen Stadtrat eine entsprechende Reglementsänderung der AHIZ (Kapitel 5.3).
4. Der Stadtrat setzt sich zudem für eine Erhöhung des Vermögensfreibetrags bei den Ergänzungsleistungen (EL) auf Bundesebene ein, sieht aber keine weiteren Massnahmen zur Beschränkung des Vermögensverzehr bei Heimbewohnern/-innen vor (Kapitel 5.4).
5. Mit der vorgesehenen Erhöhung der Heimtaxen sollen vorhandene unterschiedliche Standards in den städtischen Betagtenzentren in Zukunft neu auch unterschiedlich in Rechnung gestellt und damit eine gewisse Preis- und Angebotsdifferenzierung eingeführt werden (Kapitel 5.5).
6. Aufgrund der zunehmenden Kostendeckung bei den Heimen setzt sich der Stadtrat bei den Gemeinden schliesslich für die Abschaffung des Auswärtigenzuschlags ein (Kapitel 5.6).

Die Umsetzung der einzelnen Massnahmen bedarf einer umfassenden politischen Kommunikation, welche die Sozialdirektion nach einer Zustimmung des Grossen Stadtrats zum Bericht und Antrag an die Hand nehmen wird.

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1 Bisherige Entwicklung der Heimtaxen</b>	<b>7</b>
1.1 Städtische Taxpolitik der vergangenen 10 Jahre	7
1.2 Taxgestaltung anderer Alters- und Pflegeheime im Kanton Luzern	10
1.3 Tax- und Finanzierungsvergleich mit anderen Schweizer Regionen	11
1.4 Haltung des Stadtrats in Fragen der Heimtaxen	12
<b>2 Veränderte Ausgangslage im Kanton Luzern: Finanzreform 08</b>	<b>13</b>
<b>3 Beurteilung weiterer Taxaufschläge</b>	<b>15</b>
3.1 Chancen und Gefahren bei einem Taxaufschlag gemäss Finanzreform 08	15
3.2 Auswirkungen auf die Netto-Steuer für Heimbewohner/innen	17
3.3 EÜP-Massnahme: Erhöhung der Heimtaxen für Bewohnerinnen und Bewohner ohne Pflegebedarf (BESA 0)	19
3.4 Weitere aktuelle Taxfragen	20
3.4.1 Umbauprovisorien	20
3.4.2 Fusion Littau	21
<b>4 Zusätzliche Kosteneinsparungen zur Teilkompensation des Taxaufschlags</b>	<b>21</b>
<b>5 Vorschlag zur Taxreform mit Begleitmassnahmen</b>	<b>26</b>
5.1 Stufenweises Erhöhen der Heimtaxen über drei Jahre	26
5.2 Zurückhaltende Lohnentwicklung, keine weiteren Kosteneinsparungen	28
5.3 Städtische Zusatzleistungen anstelle von wirtschaftlicher Sozialhilfe/ Taxausgleich	28
5.3.1 Exkurs: Zusatzleistungen für ältere Menschen zuhause	28
5.3.2 Zusatzleistungen anstelle von Taxausgleich (WSH)	29
5.3.3 Die Änderungen des AHIZ-Reglements im Einzelnen	31
5.4 Einschränkung des Vermögensverzehr beim Mittelstand durch Erhöhung der Vermögensfreigrenze	32
5.5 Preis- und Angebotsdifferenzierung in den städtischen Betagtenzentren	33

5.6 Abschaffung des Auswärtigenzuschlags	34
5.7 Massnahmenumsetzung und Kommunikation	34
<b>6 Antrag</b>	<b>36</b>

**Anhang:**

**Taxen 2008 und Veränderung gegenüber 2007**

# Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

## 1 Bisherige Entwicklung der Heimtaxen

### 1.1 Städtische Taxpolitik der vergangenen 10 Jahre

Seit 1996, der Einführung des neuen Krankenversicherungsgesetzes (KVG), verfolgte die ehemalige Bürgergemeinde und später die Stadt Luzern eine Taxpolitik, die darauf abzielte, mit schrittweisen Taxerhöhungen die Betriebskosten (Kosten ohne Zinsen und Amortisation der Investitionen) der städtischen Betagtenzentren schliesslich vollständig decken zu können. Detailliert dargestellt wurde diese Politik in einem speziellen „Bericht über die Heimtaxen“ (als Stellungnahme des Stadtrats zur Motion Nr. 99, Hans Stutz u. a., vom 2. Mai 2001: Für einen Bericht über die Heimtaxen). Sie basierte auf der Absicht des Krankenversicherungsgesetzes, die Pflegekosten vollständig den Krankenversicherern zu übergeben und damit den Preisaufschlag für die Heimbewohner/innen auf die Grund- oder Hotelleistungen beschränken und damit in tragbaren Grenzen halten zu können.

Seit längerem besteht nun allerdings ein Moratorium bei der Pflegekostenübernahme durch die Krankenversicherer (seit 2005 in Form eines dringlichen Bundesgesetzes) mit der Auswirkung, dass heute lediglich ein Pflegebeitragssystem mit Rahmentarifen umgesetzt ist. Die ursprünglich vorgesehene vollständige Übernahme der Pflegekosten durch die Krankenversicherer muss zum gegenwärtigen Zeitpunkt als nicht mehr realistisch eingestuft werden. Aller Voraussicht nach wird es beim Beitragssystem seitens der Krankenversicherer bleiben, mit einer Teilübernahme der Pflegekosten in der Grössenordnung von heute knapp 50 % bis maximal 60 %.<sup>1</sup>

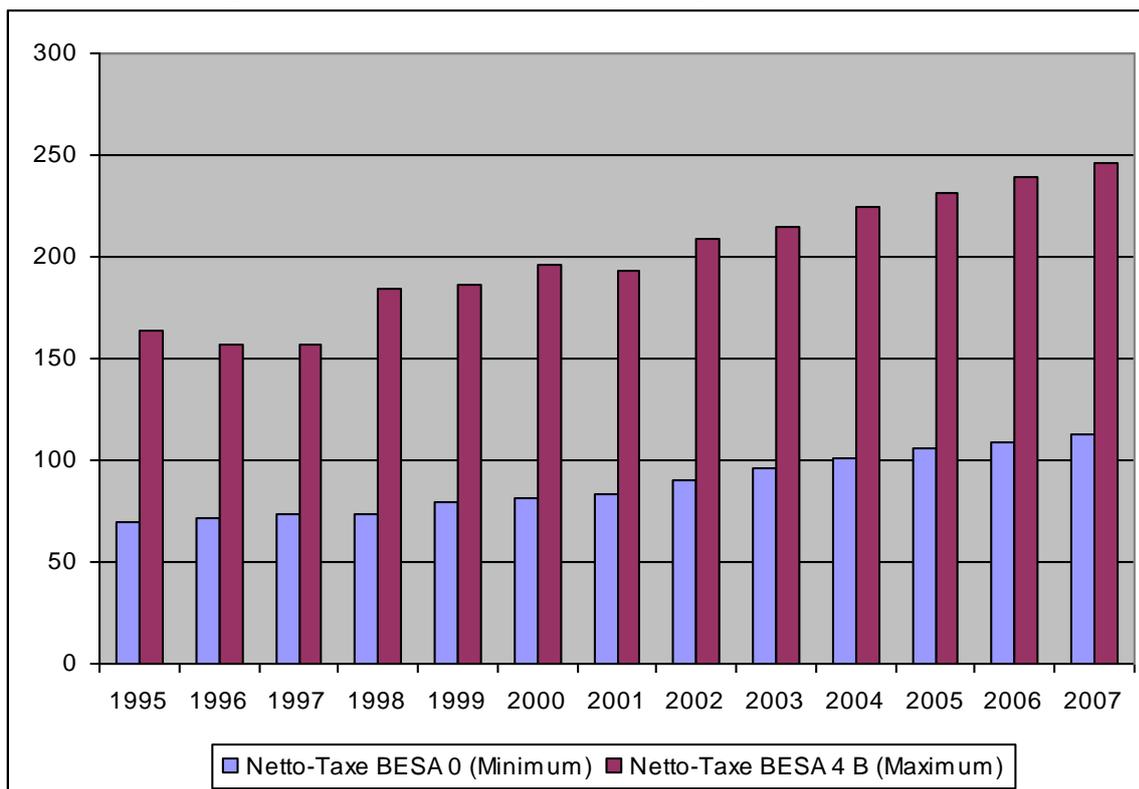
Zusätzlich erschwert wurde das Erreichen der Zielsetzung einer vollständigen Deckung der Betriebskosten durch eine überdurchschnittliche (auch Arbeitsmarkt-bedingte) Kostensteigerung im Pflegebereich in den Jahren 2001 und 2002. Mittlerweile konnte das Kostendeckungsziel erreicht werden, allerdings mit einem starken Anstieg bei den Heimtaxen und Pflegebeiträgen in den vergangenen 11 Jahren:

---

<sup>1</sup> Diese Systemanpassung wurde nun auch im Leistungsauftrag mit Globalbudget für HAS bei der Aufteilung der Taxerträge auf die Leistungsgruppen 1 (Grundleistungen) und 2 (Pflegeleistungen) übernommen.

- Die Netto-Steuer von Heimbewohnern/-innen ohne Pflegeleistungen (BESA 0) im Einbettzimmer stiegen zwischen 1996 und 2007 von Fr. 72.-/Tag auf Fr. 113.-/Tag, d. h. um 57 %.
- Die Netto-Steuer von Heimbewohnern/-innen in der höchsten Pflegestufe (BESA 4B) im Einbettzimmer stiegen zwischen 1996 und 2007 von Fr. 173.-/Tag auf Fr. 246.-/Tag, d. h. um 42 %.
- Die Pflegebeiträge der Krankenversicherer für Heimbewohner/innen in der tiefsten Pflegestufe (BESA 1) stiegen zwischen 1996 und 2007 von Fr. 11.-/Tag auf Fr. 16.-/Tag, d. h. um 45 %.
- Die Pflegebeiträge der Krankenversicherer für Heimbewohner/innen in der höchsten Pflegestufe (BESA 4) stiegen zwischen 1996 und 2007 von Fr. 25.-/Tag auf Fr. 80.-/Tag, d. h. um 320 %.

**Grafik:** Entwicklung der Netto-Steuer (in Franken pro Tag)



Diese Entwicklung führte zu einer wachsenden finanziellen Belastung der Heimbewohner/innen. Heute kann noch lediglich knapp jede dritte Heimbewohnerin, jeder dritte Heimbewohner als „Selbstzahler“ bezeichnet werden. Und dies, obwohl von einer gegenwärtig stattfindenden Verbesserung der wirtschaftlichen Lage vieler Rentner/innen ausgegangen werden kann:

- Ende März 2007 beziehen 66 % der Heimbewohner/innen in den öffentlichen, städtischen Betagtenzentren und Pflegewohnungen Ergänzungsleistungen (EL) und
- 20 % beziehen Taxausgleich bzw. wirtschaftliche Sozialhilfe (WSH).

**Tabelle: EL und WSH nach Pflegebedarf der Bewohner/innen, 31. März 2007**

		Anzahl Bewohner/innen	Ergänzungsleistung	Taxausgleich
Keine Pflege	BESA 0	50	32%	8%
	BESA 1	165	62%	6%
	BESA 2	152	68%	20%
	BESA 3	156	69%	20%
Höchste Pflege	BESA 4	197	74%	34%

Der nach der Umbenennung der wirtschaftlichen Sozialhilfe in „Taxausgleich“ nach 2004 festgestellte markante Anstieg des Bewohnerkreises mit einem entsprechenden Bedarf ist vor allem auf den Wegfall des ehemaligen Freibettenfonds<sup>2</sup> sowie die gleichzeitige Erhöhung des Vermögensfreibetrags beim Taxausgleich von Fr. 4'000.– auf Fr. 8'000.– plus Heimdepot von Fr. 4'000.– (was den Wegfall des Freibettenfonds in einem gewissen Masse kompensieren sollte) zurückzuführen.

Die Finanzierung der Bau- und Erneuerungsinvestitionen, welche nicht in der Betriebsrechnung enthalten sind, blieb auch nach der oben dargestellten Taxentwicklung weiterhin Aufgabe der Stadt. Dies war mit ein Grund, warum sich die Stadt auch bei grösseren Sanierungsvorhaben privat geführter Heime in den letzten Jahren finanziell engagierte (z. B. Pflegeheim Steinhof, Elisabethenheim, Sternmatt Pflegewohngruppen).

Im Sommer 2005 wurde nun im Rahmen des sogenannten Entlastungs- und Überprüfungsprojekts (EÜP) der Stadt Luzern erstmals über eine über die Betriebskostendeckung hinausgehende, weitere Erhöhung der Heimtaxen diskutiert. Damit würden erstmals auch Erneuerungsinvestitionen bzw. kalkulatorische Mietkosten mit Wohnertaxen zum Teil abgedeckt. Eingegrenzt blieb diese Diskussion jedoch auf die Taxen von Heimbewohnerinnen und -bewohnern ohne Pflegebedarf (BESA 0). Diese Personengruppe, die heute noch rund 7 % der Heimbewohner/innen ausmacht, gehört gemäss neuer Pflegeheimplanung im Kanton Luzern (Bericht von 2004, Regierungsratsbeschluss vom 10. Februar 2006) nicht zur primären Zielgruppe der Alters- und Pflegeheime, da die Betroffenen noch weitgehend selbstständig zuhause leben können. Allerdings nehmen in dieser Gruppe psycho-soziale Problemstellungen

<sup>2</sup> Beiträge aus dem Freibettenfonds konnten Bewohner/innen der städtischen Heime beanspruchen, deren Vermögen unter Fr. 15'000.– (Ehepaare unter Fr. 30'000.– bzw. Fr. 50'000.–) gefallen war, die aber noch keine WSH bezogen und die mehr als 10 Jahre in der Stadt Luzern wohnten. Der Freibettenfonds diente damit der Verlangsamung des Vermögensverzehr und wurde aus Legaten und Spenden gespiesen. Er musste aufgelöst werden, nachdem seine Mittel erschöpft waren.

zu, die anstelle von physischer Pflegebedürftigkeit ebenfalls einen Heimeintritt notwendig machen.

Die Umsetzung der EÜP-Massnahme „Erhöhung der Heimtaxen für Bewohnerinnen und Bewohner ohne Pflegebedarf“ sollte mit dem zweiten Teilpaket ab 2008 umgesetzt werden (siehe Kapitel 2).

## 1.2 Taxgestaltung anderer Alters- und Pflegeheime im Kanton Luzern

Ein Taxvergleich mit anderen Luzerner Heimen zeigt:

- Privat geführte Heime in der Stadt Luzern haben eine ähnliche Taxentwicklung wie die öffentlichen städtischen Heime bereits früher vollzogen. Auch heute liegen ihre Taxen je nach BESA-Stufe immer noch zwischen 7 % (BESA 4) und 38 % (BESA 0) über den Taxen der öffentlichen Heime. Mit ihren Taxeinnahmen werden die privaten Heime allerdings auch einen wesentlichen Teil ihrer Erneuerungsinvestitionen abdecken müssen.
- Die anderen Heime im Kanton Luzern machten in den letzten sieben Jahren eine noch stärkere Taxentwicklung als die städtischen Heime durch. Damit gleichen sich private und ausserstädtische Heime in ihren Taxen tendenziell an diejenigen der öffentlichen städtischen Heime an.
- Die durchschnittlichen Heimtaxen im Amt Luzern-Land sind heute mit denjenigen der öffentlichen städtischen Heime vergleichbar. Erst ausserhalb des Amtes Luzern-Land sind die Heimtaxen noch deutlich tiefer.

**Tabelle:** Taxvergleich 1999 und 2006:

Prozentuale Erhöhung der durchschnittlichen Netto-Taxen (nach Abzug KV-Beiträge)

	Veränderung zwischen 1999 und 2006 in %		
	Öffentliche Heime Stadt Luzern	Private Heime Stadt Luzern	Heime übriger Kanton Luzern
BESA 0	22%	11%	31%
BESA 1	25%	23%	28%
BESA 2	25%	18%	28%
BESA 3	26%	14%	31%
BESA 4	27%	21%	35%

	2006			
	Öffentliche Heime Stadt Luzern	Private Heime Stadt Luzern	Heime Amt Luzern- Land	Heime übriger Kanton Luzern
BESA 0	109	150	118	90
BESA 1	137	171	137	108
BESA 2	163	196	159	123
BESA 3	183	216	190	139
BESA 4	228	245	223	160

Bei diesen Taxzahlen (die auf Basis Einbettzimmer beruhen) muss beachtet werden, dass es sich um Durchschnittswerte handelt. Im Einzelfall gibt es durchaus auch wesentlich grössere Abweichungen zwischen den Heimtaxen und zwar sowohl nach oben wie nach unten. So reichen beispielsweise die Netto-Steuern privater Heime in der Stadt Luzern im BESA 0 von Fr. 102.– bis Fr. 173.– pro Tag, im BESA 4 von Fr. 190.– bis Fr. 282.– pro Tag. Neben Unterschieden zwischen den Heimen variieren die Steuern zum Teil auch innerhalb des einzelnen Hauses stark. Während in den öffentlichen Heimen der Stadt die Steuern lediglich zwischen Einer-, Zweierzimmer, Zwei- und Eineinhalbzimmerappartements differieren, wird in privaten Heimen preislich stärker differenziert. Kriterien sind: Zimmergrösse nach m<sup>2</sup>, Vorhandensein und Ausstattung von Nasszelle, Balkon und anderes.

Die finanzielle Lage der Bewohner/innen von öffentlichen und von privat geführten Heimen in der Stadt Luzern unterscheidet sich ebenfalls: Ergänzungsleistungen beziehen 2006 rund 50 % der Bewohner/innen von privaten Heimen, Taxausgleich rund 25 % (öffentliche Heime: 66 % Ergänzungsleistungen, 20 % Taxausgleich).

### 1.3 Tax- und Finanzierungsvergleich mit anderen Schweizer Regionen

Der Vergleich mit Heimen in Nachbarkantonen und Städten zeigt, dass die **Brutto-Steuern** (inkl. Pflegebeitrag der Krankenversicherer) sich in diesen Heimen auf einem ähnlichen Niveau wie in Luzern bewegen, die Spannweite im Einzelfall aber recht gross ausfällt:

	Stadt Luzern	Nidwalden	Aargau	Zug	Zürich	Bern	St. Gallen
	Betagtenzentren	Wohnheim Nägeli-gasse	Zentrum Pflege und Betreuung Reusspark	Senioren-, Betagten- und Pflegezentren	Altersheime / Pflegezentren Stadt Zürich	Domicil-Heime	Wohn- und Pflegehaus Wienerberg
Grundtaxe / BESA 0	109	80 - 101	135	101 - 160	90 - 225	110	101 - 144
Grund- und Pflege-taxe:							
- Minimum (BESA 1 / RUG)	137	134 - 155	144	131 - 190	105 - 240	140 - 145	118 - 160
- Maximum (BESA 4 / RUG)	318	300 - 321	350	395 - 454	240 - 305	345 - 407	292 - 334

Dabei bleiben die Erneuerungsinvestitionen praktisch durchgehend mehrheitlich Sache von Stadt und/oder Kanton.

In einzelnen Regionen wird darüber hinaus auch ein Teil der Heimtaxen von Stadt oder Kanton übernommen:

- Nidwalden: Fr. 12.– (BESA 0) bis Fr. 63.– (BESA 4) pro Tag,
- Zug: Fr. 25.– (BESA 0) bis Fr. 121.– (BESA 4),

während Zürich die verrechneten Tarife nach Einkommen und Vermögen der Heimbewohner/innen gestaltet.

Wirtschaftliche Sozialhilfe (WSH) ist ausserhalb des Kantons Luzern selten und in keinem der befragten Heime anzutreffen: So kennt

- Zug, wenn die Ergänzungsleistungen (EL) nicht ausreichen: Gemeinde-Zuschüsse aufgrund finanzieller Not,
- Bern: Zuschüsse für Bewohner nach Dekret,
- St. Gallen: ausserordentliche Ergänzungsleistungen und
- Zürich: Beihilfen, Gemeindezuschüsse und Pflegekostenzuschüsse.

Als Gemeindezuschüsse gehören die letztgenannten Finanzierungsformen zu den Zusatzleistungen zur AHV/IV, mit denen strukturell bedingte Armutrisiken verhindert werden sollen.

## **1.4 Haltung des Stadtrats in Fragen der Heimtaxen**

Im „Bericht über die Heimtaxen“ (als Stellungnahme des Stadtrats zur Motion Nr. 99 von Hans Stutz u. a., vom 2. Mai 2001) unterstützt der Stadtrat die Forderung aus dem Altersleitbild 2001 des Kantons Luzern, dass Pflegebedürftigkeit in Alters- und Pflegeheimen in Zukunft kein Grund mehr sein soll, zum Sozialhilfeempfänger zu werden. Diese Position wurde von der Mehrheit der Fraktionen im Grosse Stadtrat am 29. November 2001 unterstützt. Im Bericht vertritt der Stadtrat zudem die Meinung:

„..., dass nicht nur die Renten und Pensionen, sondern auch die Vermögen – sog. dritte Säule – zur Finanzierung der Heimaufenthalte beigezogen werden sollen. Allerdings ist die sogenannte Vermögensfreigrenze, also jene Grenze, bis zu der das Vermögen mit Pensions- und Pflegekosten belastet und dadurch abgebaut wird, massiv zu erhöhen. ... Soziale Härtefälle sollen nicht mehr wie bisher über die wirtschaftliche Sozialhilfe, sondern über eine Zusatzergänzungsleistung finanziert werden.“

Entsprechende strategische Wirkungsziele und Stossrichtungen sind dann im Bericht 12/2002 vom 20. März 2002: Strategische Grundlagen der Sozial- und Gesundheitspolitik, und im

Bericht 31/2002 vom 10. Juli 2002: Entwicklungsbericht zur stationären Altersbetreuung in der Stadt Luzern wie folgt festgehalten worden:

„Im Sinne der Stärkung der Selbstbestimmung auch betreuungs- und pflegebedürftiger älterer Menschen sind solche Massnahmen vordringlich, die die Wahlkompetenz und die Kaufkraft dieser Menschen absichern.“ Dazu gehört:

„Eine weiter gehende personengebundene Finanzierung als heute. Der personengebundenen Finanzierung (sogenannte Subjektfinanzierung) ist gegenüber der Finanzierung von Institutionen (sogenannte Objektfinanzierung) wo immer möglich der Vorzug zu geben. Dies entspricht der Stossrichtung, die eine Erhöhung der Ergänzungsleistungen fordert. Die Finanzierung ist allerdings auf das Grundangebot einzuschränken und hat dabei klare Grenzen, wenn es in Richtung Residenz-Angebot geht.“ (Seite 29 im B12/2002)

## **2      Veränderte Ausgangslage im Kanton Luzern:           Finanzreform 08**

Mit dem kantonalen Grossprojekt Finanzreform 08 sollen nun

- die Neuordnung des Bundesfinanzausgleichs auf Kantonsebene umgesetzt,
- das Gesetz über den (neuen) kantonalen Finanzausgleich teilrevidiert sowie
- die Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden neu geordnet, entflochten und normiert werden.

Über die Finanzreform 08 wird auf kantonaler Ebene in einer Volksabstimmung voraussichtlich im November 2007 entschieden. Die Reform hat zahlreiche, zum Teil tiefgreifende Auswirkungen auf den städtischen Finanzhaushalt, die der Kanton für die Gemeinden in einer sogenannten Globalbilanz berechnet hat. Das Projekt und deren voraussichtliche Auswirkungen auf die Stadt Luzern sind in der Gesamtplanung 2007–2011 der Stadt Luzern (B+A 32/2006) im Einzelnen beschrieben worden.

Die definitive Botschaft des Regierungsrates des Kantons Luzern hat nun aber einige Abweichungen davon erfahren. Aktuell wird nun für die Stadt Luzern mit 3 Mio. Franken Entlastung in der Aufgabenteilung gerechnet. Dabei sollten die Ansätze für Ergänzungsleistungen (EL) zugunsten von Personen in Betagtenzentren, die durch eine Erhöhung der Pro-Kopf-Beiträge der Gemeinden sowie höhere Aufwendungen des Kantons finanziert werden, weniger stark angehoben werden als ursprünglich vorgesehen:

Die Taxbegrenzung für Personen ohne Pflegebedarf wird von 77 Franken pro Tag auf 87 (statt 90) Franken steigen; für Personen mit einem maximalen Pflegebedarf wird eine neue Obergrenze von 286 (statt 300) Franken pro Tag eingeführt. Ziel ist es, im Bereich der stationären Altersbetreuung die Subjektfinanzierung (direkte Unterstützung der einzelnen Be-

wohnerinnen und Bewohner) zu stärken und die Objektfinanzierung (Unterstützung der leistungserbringenden Institution) zu reduzieren. Konkret wird die Erhöhung der EL für die Deckung der Heimkosten zunächst dazu führen, dass es in Zukunft deutlich weniger Personen gibt, die selbst mit dem Bezug von EL die Heimtaxen nicht bezahlen können und die daher zusätzlich immer noch auf wirtschaftliche Sozialhilfe angewiesen sind. Diese Entlastung der Sozialhilfe erfolgt „automatisch“. Die Heimtaxen für Bewohner/innen im BESA 0 und BESA 4 liegen in Stadt und Agglomeration Luzern dagegen bereits heute in aller Regel über der neuen EL-Grenze, womit vor allem in BESA 4 weiterhin WSH zur Anwendung kommen wird.

Durch die teilweise Entlastung der Sozialhilfe ist aber erst der kleinere Teil der Mehrkosten von rund 18 Mio. Franken kompensiert, welche durch die Erhöhung der Beiträge an die EL zugunsten der Finanzierung von Heimaufenthalten entstehen. Der Rest der Kompensation muss erreicht werden, indem die direkte Subventionierung der Betagtenzentren reduziert wird. Das bedeutet, dass die Defizite der Institutionen verringert werden müssen, was wiederum voraussetzt, dass die Heimtaxen (insbesondere in BESA 1 bis 3) so angehoben werden, dass die von der EL neu anerkannten Tarife möglichst ausgeschöpft werden.

Die überarbeitete Globalbilanz der Finanzreform 08 geht nun von folgenden Veränderungen im Heimbereich aus:

<b>Veränderungen (jährlich)</b>	<b>Alle Gemeinden</b>	<b>Stadt Luzern</b>
▪ Mehrbelastung EL für Heimbewohnende	Fr. 18,0 Mio	Fr. 2,9 Mio.
▪ Entlastung WSH	Fr. 2,5 Mio	Fr. 1,4 Mio
▪ Entlastung Heimdefizit (bei Taxaufschlag)	Fr. 17,5 Mio	Fr. 2,2 Mio
<b>Total Entlastung</b>	<b>Fr. 2,0 Mio</b>	<b>Fr. 0,7 Mio</b>

Um die neuen Grundsätze der Finanzierung umzusetzen und um die Globalbilanz Finanzreform 08 im Lot zu halten, ist eine entsprechende Taxreform unerlässlich. Besonders im Blick auf jene Personen, welche die Taxen selber bezahlen, ist aber sorgfältig zu prüfen, wie die Umgestaltung erfolgen soll und ob der teilweise Systemwechsel zum Anlass genommen werden soll, weitere bisherige Aspekte der Taxgestaltung zu hinterfragen.

Im Hinblick auf die bevorstehenden grösseren Taxveränderungen beantragte die Geschäftsprüfungskommission dem Grosse Stadtrat folgende Protokollbemerkung zum Bericht zur Finanzstrategie und Entlastungsmassnahmen 2006–2010 (Schlussbericht EÜP) (B 14/2006) zu verabschieden:

„... Im Gefolge der Finanzreform 08 muss die Taxpolitik von HAS grundsätzlich neu überdacht und angepasst werden. Die deutlich erhöhte Subjektfinanzierung (Erhöhung der EL-Beiträge) macht es erforderlich, Kompensationsmöglichkeiten durch eine Reduktion der Objektfinanzierung im Detail zu analysieren. ... Der Stadtrat beabsichtigt, im Verlauf des Jahres 2007 einen Bericht über die künftige Taxpolitik vorzulegen.“

In dieser Situation möchte der Grosse Stadtrat die EÜP-Massnahme SOD 5 (Erhöhung der Heimtaxen für Bewohnerinnen und Bewohner ohne Pflegebedarf) nicht isoliert diskutieren und ersucht daher den Stadtrat, diese aus dem EÜP-Gesamtpaket herauszulösen. Die Diskussion über die Grundsätze der Taxgestaltung soll integral im Rahmen der Beratung über den erwähnten Bericht zur Taxpolitik erfolgen. Dieser Bericht soll sich daher nicht nur auf die Anpassungen im Zusammenhang mit der Finanzreform 08 beschränken, sondern breiter ausgerichtet sein und bei der Auslegeordnung und der Erarbeitung von Varianten insbesondere auch die im Rahmen des EÜP vorgeschlagene Massnahme mit berücksichtigen.“

### **3 Beurteilung weiterer Taxaufschläge**

#### **3.1 Chancen und Gefahren bei einem Taxaufschlag gemäss Finanzreform 08**

Die Stossrichtung einer Taxreform, die sich an der Finanzreform 08 ausrichtet, zielt im Wesentlichen auf

- eine Reduktion der Objektfinanzierung (Zahlungen an Langzeitinstitutionen, insbesondere bei Erneuerungsinvestitionen) und eine Stärkung der Subjektfinanzierung (direkte Unterstützung der Bewohner/innen über EL) sowie
- auf eine Vermeidung von Taxausgleich bzw. wirtschaftlicher Sozialhilfe. (Letzteres in der revidierten Fassung allerings nur noch eingeschränkt auf Bewohner/innen in BESA 1 bis BESA 3.)

Beides liegt in der bisherigen Strategie des Stadtrats (Kapitel 1.4). Allerdings wird der selbst zahlende Mittelstand, der keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen hat, durch eine solche Taxreform relativ stark zusätzlich belastet. Ein Taxaufschlag in dieser Grössenordnung beinhaltet damit Chancen und Gefahren, die vorab auszuloten und politisch zu diskutieren sind.

Ein erster Schritt dazu erfolgte am 17. November 2006 in Form eines Workshops mit Vertretern/-innen von Seniorenrat, kantonaler Alterskommission, Pro Senectute, Spitex, Trägern und Betriebsleitungen öffentlicher und privater Pflegeheime. Die damalige Diskussion stand allerdings noch unter den Annahmen der ursprünglichen Variante mit deutlich stärkerer EL-Erhöhung und damit vollständiger Vermeidung von WSH in Zukunft.

Das in nachfolgender Tabelle wiedergegebene Ergebnis über Pro- und Kontra-Argumente zeigt die Bandbreite der Aufgabenstellung und der wiedergegebenen Meinungen auf. Dabei wurde offensichtlich, dass die eingeschlagene Strategie zwar grundsätzlich wenig angefochten war, jedoch auch einige, unterschiedlich zu gewichtende Gefahren in sich birgt.

<b>Gesellschaftspolitische</b>	
<i>Vorteile / Chancen</i>	<i>Nachteile / Gefahren</i>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wirtschaftliche Sozialhilfe (WSH) fällt weg und damit auch die Stigmatisierung von älteren, pflegebedürftigen Menschen durch den Bezug von WSH.</li> <li>▪ Erhöhung der Subjektfinanzierung stärkt die Selbstbestimmungs-, bzw. Wahlmöglichkeit auch pflegebedürftiger Menschen.</li> <li>▪ Die Subjektfinanzierung hat auch regionale Vorteile, wenn der „Auswärtigenzuschlag“ wegfällt.</li> <li>▪ Hohe Steuern können Initiativen für alternative Wohn- und Betreuungsformen begünstigen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Der Mittelstand ohne Anspruch auf Ergänzungsleistungen zahlt höhere Heimtaxen und erfährt dadurch einen steigenden Vermögensverzehr, zur Entlastung der öffentlichen Hand.</li> <li>▪ Zusätzliche Gefährdung der Solidarität zwischen Jung und Alt (in Folge von u. a. Verteuerung von Langzeitpflegeleistungen im Alter, Subventionierung von Kinderbetreuung).</li> <li>▪ Hohe Steuern erhöhen zusätzlich die Anspruchshaltung der Betroffenen, insbesondere der Selbstzahler gegenüber Heimleistungen.</li> <li>▪ Mit hohen Steuern entsteht ein wachsendes Konfliktpotenzial zwischen Selbstzahlern und EL-Bezüglern.</li> <li>▪ Betroffene bleiben länger in (grossen) Wohnungen mit möglicherweise negativen Folgen: Vereinsamung/Verwahrlosung der Betroffenen, fehlender Wohnraum für Familien.</li> </ul>
<b>Wirtschaftspolitische</b>	
<i>Vorteile / Chancen</i>	<i>Nachteile / Gefahren</i>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Reduktion der objektbezogenen Heimfinanzierung durch öffentliche Mittel, womit öffentliche und privat geführte Heime vergleichbarere Marktbedingungen erhalten.</li> <li>▪ Alternative Wohn- und Betreuungsformen zum Heim gewinnen an wirtschaftlicher Attraktivität.</li> <li>▪ Vermehrte Vermögensverschenkung im jungen Alter stimuliert die Wirtschaft.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erhöhte Anspruchshaltung führt zu einer weiteren Verteuerung des Heimaufenthaltes.</li> </ul>

<b>Finanzpolitische</b>	
<i>Vorteile / Chancen</i>	<i>Nachteile / Gefahren</i>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einfachere Finanzierung von notwendigen baulichen Erneuerungen bei erhöhtem Selbstfinanzierungsgrad der öffentlichen Heime.</li> <li>▪ Eher späterer Heimeintritt verursacht weniger Heimkosten und EL-Ausgaben.</li> <li>▪ EL- und Taxerhöhung innerhalb der Finanzreform 08 helfen, einen angemessenen regionalen Lastenausgleich sicherzustellen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Steigende Vermögensverschenkungen und Steuerflucht verringern Steuereinnahmen und erhöhen EL-Ausgaben.</li> <li>▪ Ein Kostendeckungsgrad bei öffentlichen Heimen von über 100 % wäre schwierig zu begründen.</li> <li>▪ Aufgrund des unterschiedlich hohen Kostenniveaus können EL- und Taxerhöhungen den vorhandenen Stadt-Land-Konflikt verstärken.</li> </ul>
<b>Betriebliche</b>	
<i>Vorteile / Chancen</i>	<i>Nachteile / Gefahren</i>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verbessertes Preis-Leistungs-Verhältnis und damit erhöhter Selbstfinanzierungsgrad bei öffentlichen Heimen.</li> <li>▪ Erleichtert und fordert differenzierte Angebote des Heims.</li> <li>▪ Administrative Vereinfachungen durch den Wegfall von wirtschaftlicher Sozialhilfe.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erhöhte Anspruchshaltungen führen zu weiterem Leistungsdruck und Kostensteigerungen.</li> <li>▪ Öffentliche Heime werden insbesondere von Selbstzahlern weniger nachgefragt und werden tendenziell zu „Armenhäusern“.</li> </ul>

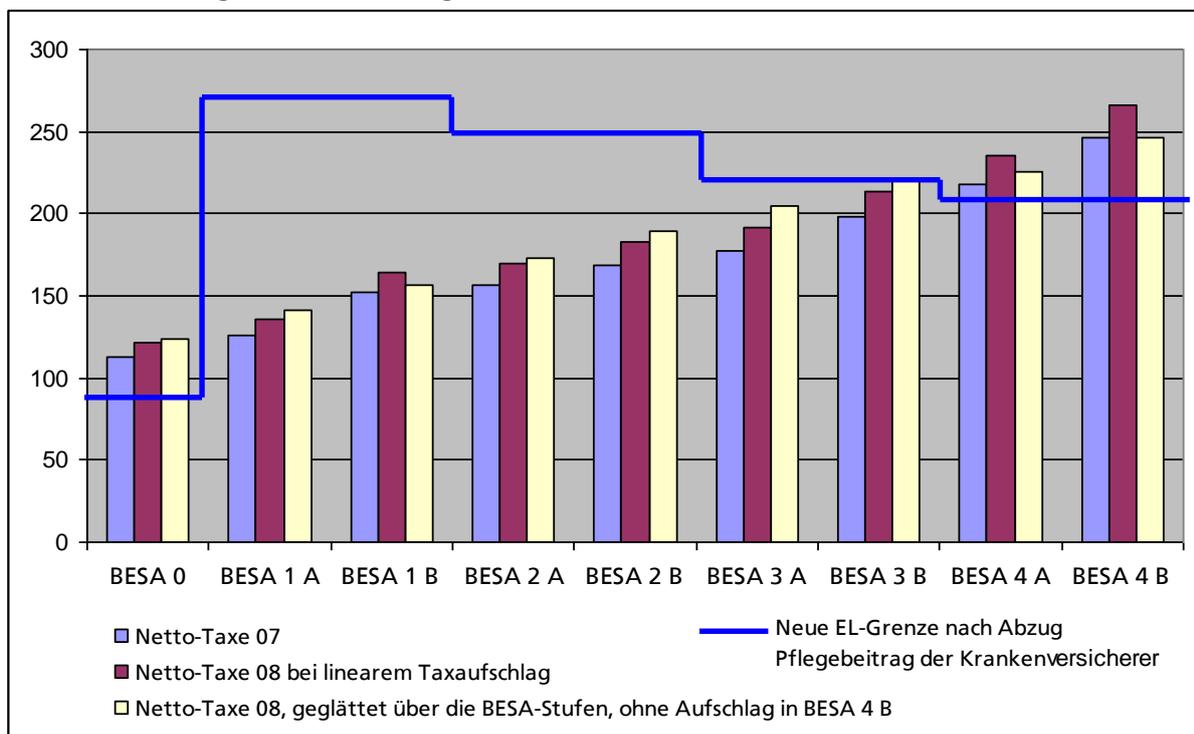
### **3.2 Auswirkungen auf die Netto-Steuern für Heimbewohner/innen**

Wenn in Übereinstimmung mit der Finanzreform 08 die Heimbewohner/innen-Steuern so angehoben werden sollen, dass die von der EL neu anerkannten Tarife weitmöglichst ausgeschöpft werden, bedeutet dies einen durchschnittlichen Aufschlag bei den Netto-Steuern um knapp 8 % bzw. bei Vermeidung einer weiteren Steigerung der WSH-Zahlungen für Bewohner/innen in BESA 4 einen Taxaufschlag von über 10 % für Bewohner/innen in BESA 0 bis BESA 3. Die Herleitung wird in folgender Tabelle aufgeschlüsselt dargestellt und in nachfolgender Grafik – bezogen auf die einzelnen Netto-Steuern – veranschaulicht. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Pflegebeiträge der Krankenversicherer konstant bleiben. Durch eine Erhöhung der Beiträge könnte der Aufschlag natürlich abgefedert werden, doch ist eine markante Erhöhung der Pflegebeiträge im Moment realistischerweise kaum zu erwarten.

**Tabelle:** Auswirkungen des Taxaufschlags auf die Netto-Steueren der Heimbewohner/innen per 2008

	Totalbetrag	in %
Budgetierte Netto-Steueren für das Jahr 2007	45'800'000	100.0%
<b>Zusammensetzung Taxaufschlag:</b>		
- Ausgleich Jahresteuern (2 % der Brutto-Steuer)	1'200'000	2.6%
- Auswirkung Finanzreform 08	2'200'000	4.8%
- EÜP-Massnahme: Erhöhung Steuern in BESA 0	200'000	0.4%
<b>Total Taxaufschlag</b>	<b>3'600'000</b>	<b>7.9%</b>
<b>Ohne Aufschlag in BESA 4 über Jahresteuern:</b>		
Budgetierte Netto-Steueren für Bewohner in BESA 0 - 3	30'000'000	
<b>Total Taxaufschlag für Bewohner in BESA 0 - 3</b>	<b>3'180'000</b>	<b>10.6%</b>

**Grafik:** Umsetzung der Steuererhöhung in zwei Varianten



Während die durch die roten Säulen dargestellte Steuererhöhung eine lineare Erhöhung der heutigen Steuern um 7,9 % vornimmt, versucht das zweite Taxmodell mit den gelben Säulen eine Optimierung ohne weiteren Aufschlag in BESA 4 B, indem es zur Erreichung der geforderten Mehreinnahmen den Spielraum der neuen EL-Grenze in BESA 1 bis 3 ausnutzt und gleichzeitig den Anstieg zwischen den einzelnen BESA-Stufen „glättet“. Demgegenüber nehmen beide Modelle in BESA 0 keine Rücksicht auf die EL-Grenze, da hier die Gefahr von WSH deutlich tiefer ist als in BESA 4. Dies sollte auch in Zukunft so bleiben, da in den nächs-

ten Jahren vermehrt Personen mit höheren Pensionskassenrenten in die Heime eintreten werden.

Die mit blauer Linie dargestellte neue EL-Grenze suggeriert einen noch grösseren Taxspielraum in BESA 1 und 2. Dieser kann allerdings nicht ausgeschöpft werden, da sonst Heimbewohner/innen mit tieferer Pflegebedürftigkeit und folglich tieferem Leistungsanspruch gleich hohe oder gar höhere Taxen als stärker Pflegebedürftige bezahlen und damit die Heimbewohner/innen in höheren BESA-Stufen quersubventionieren würden. Eine solche Quersubventionierung nimmt aber auch bereits das zweite Modell (gelbe Säulen) zugunsten von Heimbewohnern in BESA 4 in Kauf, um einen weiteren Anstieg von WSH zu vermeiden.

**Beide Modelle vermögen damit nicht zu befriedigen. Eine derat massive Erhöhung der Heimtaxen in einem Jahr erachtet der Stadtrat zudem als politisch nicht durchführbar.** Dies auch in Anbetracht der bereits stattgefundenen starken Taxentwicklung der letzten Jahre (siehe Kapitel 1.1). In dieser Situation sind Alternativen und eine Kombination verschiedener Massnahmen zu prüfen, die eine sozialpolitisch verträgliche Entwicklung erlauben. Dazu gehört auch, dass

- die Kostenseite der Heime in die Betrachtung miteinbezogen,
- eine stufenweise, über mehrere Jahre führende Tax- und Kostenveränderung geprüft und
- andere Zusatzleistungen anstelle von wirtschaftlicher Sozialhilfe in Betracht gezogen werden.

### **3.3 EÜP-Massnahme: Erhöhung der Heimtaxen für Bewohnerinnen und Bewohner ohne Pflegebedarf (BESA 0)**

Die EÜP-Massnahme „Erhöhung der Heimtaxen für Bewohnerinnen und Bewohner ohne Pflegebedarf“ gemäss dem Bericht: Finanzstrategie und Entlastungsmassnahmen 2006–2010 (Schlussbericht EÜP, B14/2006, S. 28) vom 22. März 2006 sah vor:

„Anpassung der BESA-0-Taxen (kein Pflegebedarf) von heute Fr. 109.–/Tag auf neu Fr. 119.–/Tag sowie gleichzeitige Anpassung der gesamten Taxstruktur um durchschnittlich 0,7 %. Mit der Taxerhöhung bei Bewohnern in BESA 0 wird über das bisherige Ziel der Betriebskostendeckung hinausgegangen, d. h. es erfolgt mit diesen Taxen neu auch eine Deckung der kalkulatorischen Mietkosten, bzw. der Erneuerungsinvestitionen. Die möglichen negativen Auswirkungen dieser Massnahme sind kaum genau bezifferbar, dürften aber aller Voraussicht nach eher gering ausfallen.“

Die Massnahme sollte schrittweise eingeführt und bis 2010 Zusatzeinnahmen von jährlich Fr. 800'000.– erbringen. Aus heutiger Sicht muss diese Aussage allerdings relativiert werden. Die EÜP-Massnahmen wurden im Sommer/Herbst 2005 erarbeitet und beruhen auf Zahlen der

Rechnung 2004. In der Zwischenzeit hat sich der Bewohneranteil in BESA 0 bei den städtischen Betagtenzentren praktisch halbiert. Die Gründe dürften sowohl in der veränderten Nachfrage, als auch in der leichten Angebotsverknappung, bedingt durch die laufenden Umbauten, liegen. Da stärker Pflegebedürftige beim Aufnahmeentscheid höhere Priorität erhalten als Nichtpflegebedürftige, veränderte sich die Bewohnerstruktur entsprechend. Nachfolgende Tabelle zeigt, dass alle städtischen Betagtenzentren von dieser Entwicklung betroffen sind.

<b>Tabelle: Entwicklung des Heimbewohneranteils in BESA 0</b>				
	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>31. Mrz 07</b>
<b>Anzahl Aufenthaltstage:</b>				
- BZ Eichhof	14'815	9'708	7'803	
- BZ Dreilinden	2'474	2'640	1'913	
- BZ Rosenberg	10'398	7'467	5'902	
- BZ Wesemlin	7'306	4'890	3'253	
<b>Total</b>	<b>34'993</b>	<b>24'705</b>	<b>18'871</b>	
<b>Entspricht Anzahl Bewohner/innen im Durchschnitt</b>	96	68	52	50
<b>Veränderung in %</b>	100%	71%	54%	52%

Bemerkung: Das Pflegeheim Hirschkamp und die Pflegewohnungen haben keine Bewohner/innen in BESA 0 und werden daher in dieser Tabelle nicht aufgeführt.

Mit dieser Entwicklung sind durch die EÜP-Massnahme mit dem Aufschlag in BESA 0 noch höchstens Fr. 180'000.– Mehreinnahmen (statt wie ursprünglich erwartet Fr. 350'000.–) erreichbar. Es bleibt der Aufschlag von 0,7 % zur Anpassung der Taxstruktur von rund Fr. 450'000.–.

### **3.4 Weitere aktuelle Taxfragen**

#### **3.4.1 Umbauprovisorien**

Verschiedene Provisoriumsbetriebe im Rahmen der laufenden Sanierungen der Betagtenzentren werden voraussichtlich noch über mehrere Jahre aufrechterhalten werden müssen. Die bisherigen Erfahrungen mit den Provisorien Hirschkamp, Areal Kantonsspital und Grossfeld, Kriens, zeigen, dass Provisorien weniger beliebt sind als andere Heimplätze und die Bettenauslastung trotz Warteliste deutlich tiefer als budgetiert ausfällt. Ein überdurchschnittlicher Taxaufschlag bei gleichzeitig verminderten Leistungen und Komfortabbau, wie sie in den Umbauprovisorien zum Teil in Kauf genommen werden müssen (Umzug, nicht zentrale Lage, z.T. fehlendes zimmereigenes WC, nicht optimale Infrastrukturen usw.) würde von den Betroffenen nicht goutiert. Eine gewisse Preisdifferenzierung wird bei einem allgemeinen Taxaufschlag hier notwendig werden.

### **3.4.2 Fusion Littau**

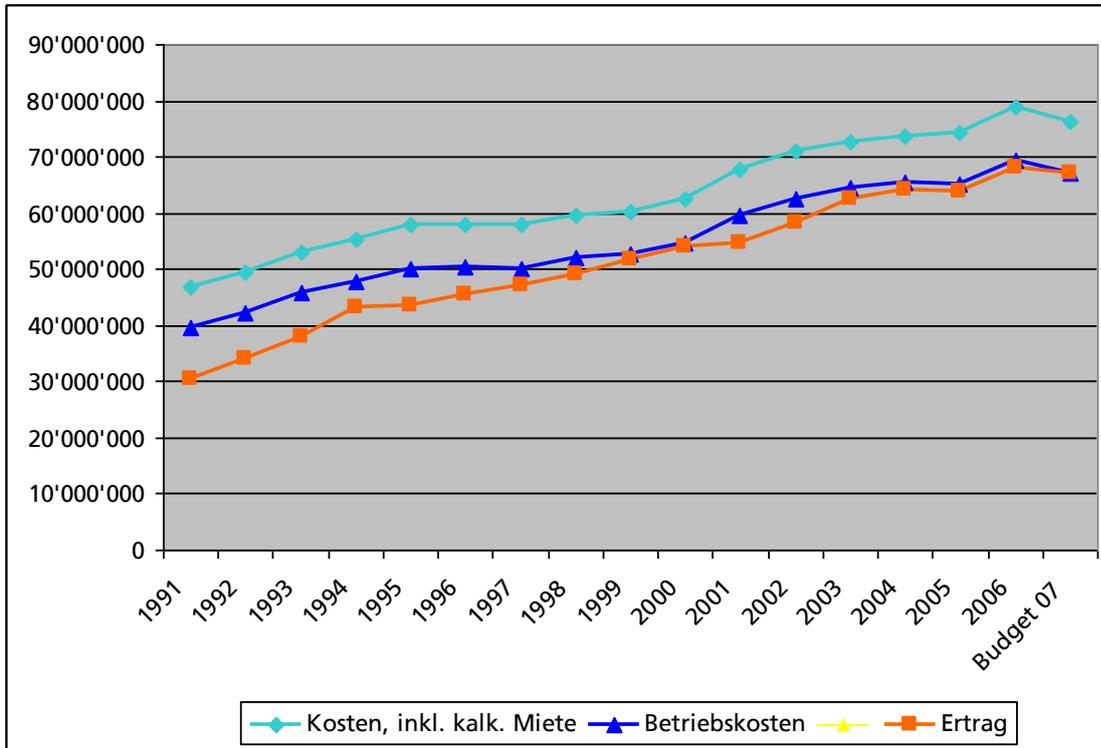
Auf die Frage der Zusammenführung der Heimtaxen von Littau und Luzern wird in diesem Bericht nicht speziell eingegangen. Die Taxstruktur des Betagtenzentrums Staffelnhof in Littau ist recht ähnlich derjenigen der städtischen Betagtenzentren. Die Zusammenführung bei der Taxordnungen wird aber im Teilprojekt „Soziales“ im Rahmen der gesamten Fusionsarbeiten Littau-Luzern bearbeitet.

## **4 Zusätzliche Kosteneinsparungen zur Teilkompensation des Taxaufschlags**

Die in der Globalbilanz der Finanzreform 08 vorgesehene Entlastung der Gemeindefinanzen von Heimdefiziten liesse sich wie oben erwähnt nicht nur durch eine Erhöhung der Taxeinnahmen, sondern auch durch eine Reduktion der Heimkosten erreichen.

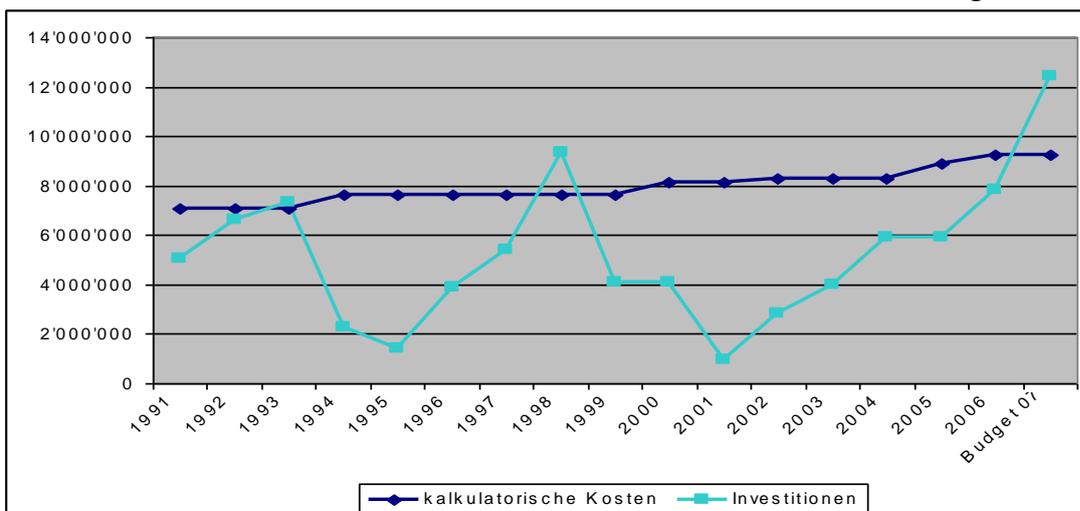
Die in untenstehender Grafik dargestellte Entwicklung der Betriebskosten zeigt überdurchschnittliche Kostensteigerungen zwischen den Jahren 1991 und 1995 sowie zwischen 2000 und 2003. Beide Zeitspannen waren gekennzeichnet durch einen Mangel an Pflegefachpersonal auf dem Markt. Die zweite Zeitspanne fiel zudem mit der Zusammenlegung von Bürgergemeinde und Einwohnergemeinde zusammen, was zur Folge hatte, dass die insgesamt besseren Anstellungsbedingungen der ehemaligen Einwohnergemeinde übernommen sowie in den Folgejahren ein gewisser Nachholbedarf bei Anschaffungen und Unterhalt abgebaut werden konnte. Alle erwähnten Punkte wirkten in der Folge kostentreibend. Demgegenüber beruht der Kostensprung zwischen 2005 und 2006 auf den von den ehemaligen Gastrodiensten neu übernommenen Dienstleistungen: Privatcatering und Personalrestaurant Salü, mit einem Jahresumsatz von zusätzlich 2,1 Mio. Franken. Im Weiteren beinhaltet das Budget 2007 im Gegenzug einen nur teilweisen Ersatz des Ende 2006 aufgelösten Pflegeheims Hirschpark durch die neuen Pflegewohnungen Tribtschen und damit eine Umsatzminderung von rund 1 Mio. Franken.

**Grafik: Kosten- und Ertragsentwicklung von Heime und Alterssiedlungen**



Gleichzeitig liegen die Investitionskosten in den letzten 17 Jahren mit wenigen Ausnahmen deutlich unter den im Globalbudget eingesetzten kalkulatorischen Mietkosten. Dies wird sich in den nächsten Jahren im Zusammenhang mit den laufenden Sanierungsprojekten in den Betagtenzentren allerdings etwas ändern.

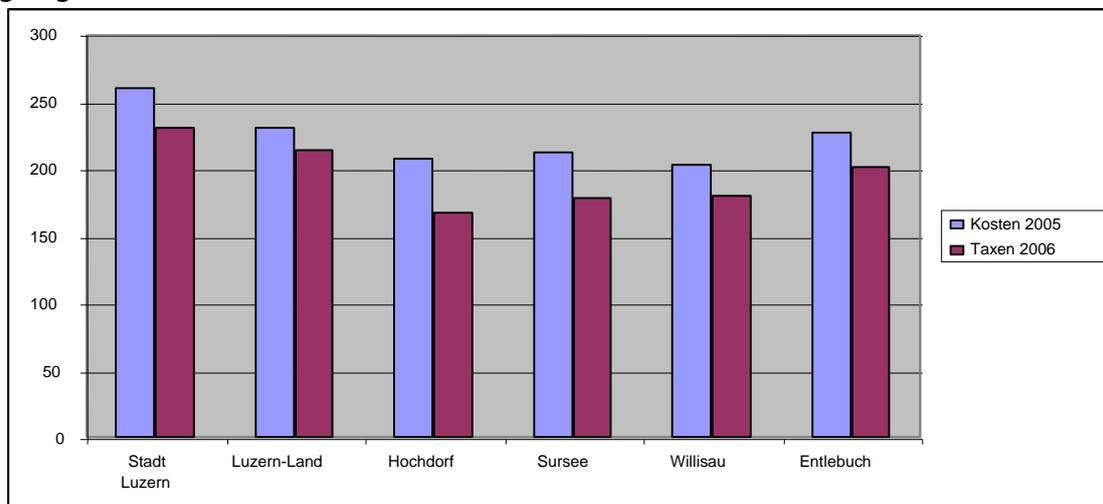
**Grafik: Investitionen und kalkulatorische Mieten von Heime und Alterssiedlungen**



Mit den beiden EÜP-Massnahmen: „Optimierung Betriebskonzept Betagtenzentren ohne Qualitätsabbau“ und „Erhöhung Kostendeckungsgrad Pflegewohnungen“ sollen nun bis 2010 zusätzliche Betriebskosten von insgesamt jährlich 1,1 Mio. Franken eingespart werden. Dabei geht es vorwiegend um Prozessoptimierungen, verbunden mit leichten Stelleneinsparungen, in den Betrieben. Ein erster Teilschritt dazu wurde mit Fr. 500'000.– ins Budget 2007 eingerechnet. Diese Massnahmen ergänzen und verstärken den seit der Einführung des Leistungsauftrags mit Globalbudget im Jahre 2002 stattfindenden permanenten Optimierungsprozess innerhalb von HAS, womit im Budget 2007 erstmals die volle Betriebskostendeckung angezielt wird.

Ein erster Versuch der LAK (Luzerner Altersheimleiter und -leiterinnen Konferenz), im Rahmen der Finanzreform 08 die Betriebsrechnungen der Pflegeheime im Kanton Luzern miteinander vergleichbar zu machen, rechnet nun für alle Heime gleiche lineare kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen zum Betriebsergebnis. Die folgende Grafik zeigt auf, das so gerechnet, in allen Ämtern des Kantons Luzern die Heime bei einer Vollkostenrechnung defizitär abschliessen. Dabei variiert jedoch die absolute Höhe der Kosten bis zu Fr. 56.– pro Pflegetag.

**Grafik:** Durchschnittliche Kosten (inkl. kalk. Abschreibungen und Zinsen) und Taxen pro Pflegetag nach Ämtern



Ein von HAS im Rahmen des EÜP Mitte 2005 durchgeführter Benchmark mit anderen Heimen in der Agglomeration Luzern (Pflegeheim Steinhof, Luzern, Betagtenzentrum Herdschwand, Emmen, und Alterszentrum Staffelhof, Littau) zeigte, dass die Hauptunterschiede zwischen den analysierten Referenzbetrieben jedoch nicht alleine im Ausweisen der Mietkosten (in Form von kalkulatorischen Kosten oder von Zinsen und Amortisationen) liegen, sondern auch in der Handhabung Gemeinde-interner Verrechnungen von Verwaltungskosten (Finanzverwaltung, Personalamt, Prozesse und Informatik, Immobilien u. a), was ein Kostenvergleich zwischen den Heimen zusätzlich erschwert. In beiden Bereichen (Mietkosten und interne

Verrechnungen) weisen die öffentlichen städtischen Heime systembedingt höhere Kosten aus als die Referenzbetriebe.

Im Rahmen der anstehenden Reform der Heimtaxen wurde HAS im Frühjahr 2007 beauftragt, einen weiteren Versuch zu einem Benchmark zu unternehmen. Aufgrund der oben erwähnten Probleme, die Kostenstruktur von Heimen miteinander vergleichen zu können, sollte sich die neue Befragung jedoch vorwiegend auf den Personalbereich: Stellenplan und Personalkosten, beschränken. Diese machen rund 70 % der Gesamtaufwendungen aus. In die Analyse einbezogen wurden neben HAS: Pflegeheim Steinhof, Luzern, Alterszentrum Staffelnhof, Littau, Heime Kriens, Betagtenzentrum St. Martin, Sursee, Wohn- und Pflegezentrum Wolhusen, Regionales Wohn- und Pflegezentrum Schüpfheim, Betagtenzentrum Neustadt, Stadt Zug, Wohnheim Nägeligasse, Stans. Nicht geantwortet haben das ebenfalls angefragte Betagtenzentrum Alp, Emmen, und Alterszentrum Eiche, Dagmersellen.

Die analysierten erhobenen Daten des Rechnungsjahrs 2006 lassen sich wie folgt zusammenfassen (siehe dazu auch die folgenden Tabellen auf den nächsten Seiten):

- Mit einem leicht überdurchschnittlich hohen Wohnheimanteil und damit etwas weniger BESA-Punkte pro Pflage-tag verfügen die öffentlichen Heime der Stadt Luzern für ihre beiden Kernprozesse „Pflege und Betreuung“ sowie „Hotellerie“ über 7,6 Vollzeitstellen pro 10 Bewohner/innen gegenüber 8,8 Stellen in den Referenzbetrieben. Gewichtet an der Pflegebedürftigkeit der Heimbewohner/innen (BESA-Punkte) sind die zur Verfügung stehenden Pflegestellen in den öffentlichen Heimen der Stadt jedoch gleich hoch dotiert wie bei den Referenzheimen.
- Der Anteil Pflegefachpersonal pro BESA-Punkt ist damit in den öffentlichen städtischen Heimen etwas höher, der Anteil Hotelleriepersonal pro Bewohner/in dagegen deutlich tiefer.
- Die Stellenplanunterschiede zwischen den einzelnen Referenzbetrieben sind aber deutlich grösser, als zu den öffentlichen Heimen der Stadt.
- Die Personalkosten pro Bewohner/in sind in der Abteilung Heime und Alterssiedlungen der Stadt leicht höher als in den Referenzbetrieben. Tiefer liegen die Kosten insbesondere im Kanton Luzern ausserhalb der Agglomeration. Das generell tiefere Lohnniveau und der geringere Fachpersonenanteil wirken hier kostendämpfend.
- Würde der Lohnanteil der extern vergebenen Arbeiten (Flachwäsche für das ganze HAS und Reinigung für das BZ Rosenberg) hinzugezählt, lägen die Personalkosten auf ähnlicher Höhe wie bei den anderen befragten Heimen in Stadt und Agglomeration. Eine Unbekannte bleibt wie in der ersten Umfrage von 2005 jedoch bestehen: Wie hoch sind die Leistungen bei anderen Heimen, die in der Stadt durch die Stadtverwaltung (Personalamt,

Finanzverwaltung, Prozesse und Informatik, Immobilien u. a.) erbracht werden und wo werden diese geleistet und belastet?

- Über einen Vergleich der Lohnsumme einzelner Berufsgruppen kann keine Aussage gemacht werden, da die Zuordnung in der Betriebsrechnung zum Teil unterschiedlich vorgenommen wird (siehe beispielsweise: „übrige Gehälter“). Auf der Grundlage der seit einigen Jahren von der LAK durchgeführten Lohngruppenstatistik kann jedoch gesagt werden, dass die Mitarbeitendenlöhne in der Stadt generell um 5 % bis 10 % höher liegen als im übrigen Kanton. Dies hängt mit folgenden Faktoren zusammen:
  - Höhere Lebenshaltungskosten und stärkere Konkurrenzsituation in der Stadt
  - Grössere Heimbetriebe als auf dem Land
  - Anrechnung von „Familienjahren“ in Form einer Lohnstufe pro Jahr bei HAS-Mitarbeitenden und
  - Lohnpolitik der Stadt mit jährlichen Lohnerhöhungen, bei der der individuelle Anteil in der Regel kleiner als der Anteil der generellen Lohnerhöhung ist.

Die letzten beiden Punkte führen dazu, dass der Lohnunterschied vor allem mit zunehmendem Alter bzw. Dienstjahren der Mitarbeitenden sichtbar wird.

**Tabelle: Stellenplan für Pflege, Betreuung und Hotellerie, 2006**

	Öffentliche Heime Stadt Luzern	Alle befragten Referenzheime	in Stadt und Agglomeration	in übrigen Kanton Luzern	in Stans und Zug
<i>Heimplätze</i>	770	1027	110 - 258	96 - 101	76 - 120
<i>BESA-Punkte pro Pflorgetag</i>	29	32	26 - 38	28 - 43	28 - 38
<b>Anzahl Stellen pro 10 Bewohner/innen</b>	<b>7.6</b>	<b>8.8</b>	<b>7.6 - 9.2</b>	<b>7.3 - 9.9</b>	<b>8.7 - 10.5</b>
<i>Davon:</i>					
Pflegefachpersonal	2.7	2.7	2.5 - 3.1	1.7 - 2.9	2.1 - 3.9
Pflegeassistentpersonal, inkl. Lernende	2.7	3.1	2.5 - 3.0	3.4 - 3.8	2.7 - 4.6
Personal für Alltagsgestaltung	0.2	0.2	0.2 - 0.3	0.1 - 0.2	0.0 - 0.1
Personal in Ökonomie und Hausdienst	1.0	1.7	1.3 - 2.4	0.9 - 1.8	1.0 - 2.0
Personal in Küche, Cafeteria und Speisesaal	1.0	1.2	0.9 - 1.4	1.0 - 1.3	1.1 - 1.8
<b>Anzahl Pflegestellen pro 100'000 BESA-Punkte</b>	<b>5.1</b>	<b>5.0</b>	<b>4.4 - 5.6</b>	<b>4.3 - 5.3</b>	<b>4.8 - 6.1</b>
Pflegefachpersonal	2.6	2.3	2.2 - 2.9	1.6 - 1.9	2.1 - 2.8
Pflegeassistentpersonal, inkl. Lernende	2.6	2.7	2.2 - 2.7	2.4 - 3.5	2.7 - 3.3

Legende:

Um die Stellenpläne miteinander vergleichen zu können, wurden folgende Annahmen getroffen:

Gewichtung von Lernenden und Personal ausserhalb des Stellenplans: 30 %

Extern vergebene Arbeiten nach GBA-Schlüssel: Reinigung: 0.045 Stellen/Bewohner, Flachwäsche und Bewohnerwäsche je 0.0125 Stellen/Bewohner

Ohne Zusatzstellen für Demenzabteilungen: - 0.08 Stellen/Bewohner

**Tabelle:** Personalkosten in Fr. 1'000.-, Rechnung 2006

	Öffentliche Heime Stadt Luzern	Alle befragten Referenzheime	in Stadt und Agglomeration	in übrigem Kanton Luzern	in Stans und Zug
<b>Personalkosten pro 10 Bewohner/innen</b>	<b>696</b>	<b>690</b>	<b>712 - 742</b>	<b>552 - 619</b>	<b>586 - 784</b>
<i>Davon:</i>					
Gehälter Pflege	386	380	371 - 389	350 - 359	273 - 490
Gehälter Alltagsgestaltung	12	9	10 - 18	5 - 6	0
Gehälter Verwaltung	40	35	38 - 43	24 - 27	33 - 34
Gehälter Ökonomie und Hausdienst	120	117	65 - 159	59 - 136	122 - 162
Gehälter technischer Dienst	14	16	12 - 34	12 - 16	12 - 13
Übrige Gehälter	13	21	1 - 90	0	0 - 20
Sozialversicherungen	105	107	102 - 149	81 - 83	101
Personalsuche	1	1	0 - 4	1 - 3	0 - 1
Aus- und Fortbildung	5	4	4 - 5	3	1 - 3
Personalanlässe	1	1	0	1	1 - 2

Legende:

Ohne über Arztpauschale von den Krankenversicherern mitfinanzierter Arzt- und Therapiedienst im HAS und ohne Nebenbetriebe

"Übriger Kanton Luzern": ohne Betagtenzentrum St. Martin, Sursee, da dort das betreute Wohnen in der Betriebsrechnung nicht separiert werden konnte

Die Daten beziehen sich auf das Jahr 2006, also noch vor Wirksamwerden der beschlossenen EÜP-Massnahmen, die bei HAS Einsparungen von 1,1 Mio Franken (Fr. 14'000 pro 10 Bewohner) bis ins Jahr 2010 bringen soll. Weitere markante Kosteneinsparungen, ohne einen klaren Qualitätsabbau in Kauf nehmen zu wollen, scheinen aufgrund der Ergebnisse aus dem durchgeführten Benchmark kaum mehr möglich zu sein.

## 5 Vorschlag zur Taxreform mit Begleitmassnahmen

Die bisherige Analyse macht Folgendes deutlich: Zur Erreichung der in der Globalbilanz der Finanzreform 08 vorgesehenen Entlastung im Heimbereich (unter Berücksichtigung der drei bereits vorliegenden EÜP-Massnahmen bei HAS) braucht es:

- ein Massnahmenpaket, das an eine differenzierte Gesamtbetrachtung der Kosten- und Ertragsstruktur von HAS anschliesst sowie
- ein Umsetzen dieses Pakets in sozialpolitisch tragbaren Schritten.

Im Einzelnen schlägt der Stadtrat die folgenden Massnahmen vor.

### 5.1 Stufenweises Erhöhen der Heimtaxen über drei Jahre

Die letzten Jahre waren geprägt von einem überproportional starken Anstieg der Heimtaxen (vgl. Kapitel 1.1). Zusammen mit dem seit einigen Jahren stattfindenden permanenten Optimierungsprozess innerhalb von HAS konnten nun für das Budget 2007 folgende Ziele erreicht werden:

- Volle Kostendeckung der Betriebskosten bei einer Vollkostenrechnung, in der alle von der Stadtverwaltung erbrachten Leistungen mitberücksichtigt sind.
- Harmonisierung der Wohn-, Pflegeheim- und Pflegewohnungsteuern. Alle Heimbewohner/innen zahlen nun bei gleicher BESA-Einstufung die gleichen Netto-Steuern.

Da die Taxsprünge zwischen den einzelnen BESA-Stufen zum Teil historisch gewachsen sind, entsprechen sie heute jedoch nicht durchgehend der tatsächlichen Kostenstruktur. Als Voraussetzung zur besseren Anpassung der Steuern an die effektiven Kosten müssen diese allerdings zuerst den einzelnen BESA-Stufen zugeordnet werden können. Dazu fehlt heute noch eine detaillierte Leistungserfassung beim einzelnen Bewohner über einen bestimmten Zeitraum hinweg. Eine solche Erhebung ist geplant, kann aber realistischsterweise frühestens 2008 durchgeführt und ausgewertet werden.

Ein sozialpolitisch verantwortbarer Taxaufschlag in der heutigen Situation kann nach Meinung des Stadtrats lediglich in mehreren Schritten, über mehrere Jahre aufgeteilt, vorgenommen werden. Dabei sollen auf 2008 die Steuern im Prinzip linear angehoben werden, dabei jedoch die heutigen unterschiedlichen Taxanstiege zwischen den BESA-Stufen nach Möglichkeit etwas „geglättet“ werden. Nach Vorliegen der tatsächlichen Kostenstruktur zwischen den einzelnen BESA-Stufen soll die Taxentwicklung in den Folgejahren weiter justiert werden. Davon werden auch die Steuern in BESA 4 betroffen sein, um eine Quersubventionierung von BESA 4 durch die Bewohner/innen in tieferen BESA-Stufen zu vermeiden.

Damit schlägt der Stadtrat vor, den Taxaufschlag, der zur Erreichung der in der Globalbilanz der Finanzreform 08 vorgesehenen Mehreinnahmen von Fr. 2,2 Mio. notwendig ist, auf drei Jahre zu verteilen. Dies bedeutet für die durch die Bewohner/innen zu tragenden Netto-Steuern einen jährlichen Aufschlag von je rund 1,5 %. Hinzu kommt ein teuerungsbedingter Aufschlag zur Sicherung des erreichten Kostendeckungsgrades von voraussichtlich 2,6 % (entspricht 2 % bei der Brutto-Steuer. Annahme: 2 % durchschnittlicher jährlicher Kostenanstieg infolge Lohnwachstum und Teuerung). Damit kann die in der Finanzreform 08 vorgesehene Entlastung im Heimbereich von 2,2 Mio. Franken im Jahre 2010 erreicht werden.

Tabelle: Vorschlag genereller Taxaufschlag				
	2007	2008	2009	2010
Brutto-Steuer (Budget 2007)	59'771'000			
2 % jährliche teuerungsbedingte Erhöhung Brutto-Steuer, ohne Pflegebeitragerhöhung der KV		1'195'420	1'233'995	1'273'342
Jährlicher Taxaufschlag im Rahmen der Finanzreform		733'334	733'333	733'333
<b>Total jährlicher Aufschlag auf Netto-Steuern</b>		<b>1'928'754</b>	<b>1'967'328</b>	<b>2'006'675</b>
Netto-Steuer für Bewohner (Budget 2007)	45'800'000			
Entwicklung Netto-Steuern		47'728'754	49'696'082	51'702'757
Entspricht jährlichem Aufschlag der Netto-Steuern in %		4.2%	4.1%	4.0%
Damit nicht realisierte Entlastung in der Globalbilanz der Finanzreform 08		1'466'666	733'333	0

Auf weitere ausserordentliche Taxerhöhungen wie auf eine Kumulation der Taxerhöhung im Rahmen der Finanzreform 08 mit der EÜP-Massnahme „Erhöhung der Heimtaxen für Bewohnerinnen und Bewohner ohne Pflegebedarf“ (die aufgrund der festgestellten Abnahme der Bewohner/innen in BESA 0 noch auf rund Fr. 600'000.– zu veranschlagen ist, vgl. Kapitel 3.3) soll dagegen verzichtet werden. Die vom Stadtrat nun für 2008 vorgesehenen Taxen sind im Anhang des vorliegenden Berichts und Antrags aufgeführt.

## **5.2 Zurückhaltende Lohnentwicklung, keine weiteren Kosteneinsparungen**

Die beiden EÜP-Massnahmen, die sich heute in Umsetzung befinden, werden bis ins Jahr 2010 bereits jährliche Kosteneinsparungen von 1,1 Mio. Franken bringen. Weitere substanzielle Kosteneinsparungen ohne Qualitätsabbau hält der Stadtrat für kaum realistisch (vgl. Kapitel 4).

Einzig in der Frage der Lohnstruktur sind Kosteneinsparungen allenfalls zu vertreten. Nach ersten Schätzungen dürften diese im Rahmen von bis zu 0,5 % der Gesamtlohnsumme von HAS (entspricht gut Fr. 200'000.–) liegen. Um dabei keine neuen Lohnungleichheiten zu produzieren, ist bei der Umsetzung sowohl dem Primat der Gleichbehandlung von Frauen gegenüber Männer-Berufen wie dem Lohnquervergleich innerhalb der Stadtverwaltung besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Eine entsprechende Lohnpolitik für die nächsten Jahre ist in enger Zusammenarbeit mit dem Personalamt der Stadt Luzern zu entwickeln.

## **5.3 Städtische Zusatzleistungen anstelle von wirtschaftlicher Sozialhilfe/ Taxausgleich**

### **5.3.1 Exkurs: Zusatzleistungen für ältere Menschen zuhause**

Die Stadt Luzern gewährt Rentnerinnen und Rentnern, die im eigenen Haushalt leben, Zusatzleistungen zu den Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenrenten (AHIZ) und damit ein Mindesteinkommen, das analog zu den kantonalen Ergänzungsleistungen berechnet wird. Mit dieser Zusatzleistung unterstützt die Stadt die alterspolitische Forderung, nach der betagte Menschen möglichst lange in ihrer angestammten Wohnumgebung sollen bleiben können.

Die Berechnung der AHIZ berücksichtigt die städtischen Verhältnisse; sie unterscheidet sich von jener der Ergänzungsleistungen insofern, als die Höchstgrenze für die Miete höher angesetzt ist und die Nebenkosten in tatsächlicher Höhe eingerechnet werden. Im Jahr 2006 wurden Zusatzleistungen von insgesamt rund Fr. 750'000.– ausbezahlt. Am Stichtag 31.12.06 erhielten 419 Haushalte AHIZ, wovon 253 allein lebende Frauen. Der Durchschnitt der Leistungen pro Haushalt und Jahr betrug Fr. 1'796.–.

Die Anspruchsvoraussetzungen und Berechnungsgrundlagen für die Leistungen der AHIZ sind im Reglement über die Zusatzleistungen der Stadt Luzern zur Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenrente vom 18. September 1986 und in der Vollzugsverordnung vom 28. Februar 1996 festgelegt.

### **5.3.2 Zusatzleistungen anstelle von Taxausgleich (WSH)**

Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen können bisher von den städtischen Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenrente AHIZ nicht profitieren. Trotz Erhöhung der EL-Grenze im Rahmen der Finanzreform 08 wird es ihnen gegenüber weiterhin zur Zahlung von Taxausgleich bzw. wirtschaftlicher Sozialhilfe kommen. Davon werden in Zukunft vor allem die am meisten pflegebedürftigen Bewohner/innen in BESA 4 und in geringem Ausmass Bewohner/innen in BESA 0 betroffen sein. Gleichzeitig werden durch den Systemwechsel bei der WSH diese Kosten neu vollständig durch die Gemeinde zu tragen sein. Damit eröffnen sich für die Stadt Luzern in Zukunft zwei Optionen:

- Beibehalten der WSH-Zahlungen in Form von Taxausgleich mit einem erhöhten Vermögensfreibetrag wie bisher oder
- Überführung der Finanzierung in eine städtische Zusatzleistung im Rahmen der AHIZ.

Für eine Umwandlung in eine städtische Zusatzleistung sprechen insbesondere die folgenden Gründe:

- Die Aufgabe der wirtschaftlichen Sozialhilfe ist die (zeitlich) begrenzte Linderung individueller Notsituationen. Die Finanzierung eines Heimaufenthaltes aufgrund von Pflegebedürftigkeit im Alter stellt dagegen ein strukturelles Armutsrisiko dar und gehört damit zu den Aufgaben von Ergänzungs- und Zusatzleistungen zur AHV/IV.
- Bei der Finanzierung über Zusatzleistungen fällt eine mögliche Stigmatisierung von Heimbewohnern/-innen als Sozialhilfeempfänger weg. Betagte Menschen, die ihr Leben selbstständig bestreiten und Steuern bezahlen, sind am Ende ihres Lebens nicht mehr auf Sozialhilfe angewiesen.
- Die Vermögensfreigrenze könnte, ohne einen Sonderfall in der WSH schaffen zu müssen, für Heimbewohner anders geregelt werden; auf das Einfordern von Verwandtenunterstützung könnte verzichtet werden.
- Bei festgestellter Vermögensverschenkung entfällt heute der Anspruch auf Ergänzungsleistungen. In diesem Fall entfällt auch ein Anspruch auf Zusatzleistungen und es kommt weiterhin wirtschaftliche Sozialhilfe mit Abklärung auf Verwandtenunterstützung zum Tragen.
- Ablauf und Administration können vereinfacht werden, da der Antrag auf Zusatzleistung (wie die Anträge auf EL) bei der AHV-Zweigstelle eingereicht werden. Das Sozialamt ist dann nicht mehr involviert. Abklärungen auf Verwandtenunterstützung entfallen.

Der Stadtrat empfiehlt darum die Einführung einer städtischen Zusatzleistung. Anspruch auf diese Zusatzergänzungsleistung sollen Heimbewohner/innen erhalten unter Berücksichtigung folgender Vermögensfreigrenzen:

	Bisher im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe/Taxausgleich nach Auflösung des Freibettenfonds Ende 2004	Neu
Vermögensfreigrenze für Alleinstehende in einem Heim	▪ Fr. 8'000.– plus Heimdepot bis Fr. 4'000.–	▪ Fr. 8'000.– plus Heimdepot bis Fr. 5'000.–
Vermögensfreigrenze für Ehepaare in einem Heim	▪ Fr. 12'000.– plus Heimdepot bis Fr. 8'000.–	▪ Fr. 16'000.– plus Heimdepot bis Fr. 10'000.–
Vermögensfreigrenze für Ehepaare, wovon eine Person im eigenen Haushalt und eine Person in einem Heim lebt	▪ Fr. 12'000.– plus Heimdepot bis Fr. 4'000.–	▪ Fr. 33'000.– plus Heimdepot bis Fr. 5'000.– Entspricht Vermögensfreigrenze einer alleinstehenden Person im Heim plus einer alleinstehenden Person im eigenen Haushalt

Die Regelung für Alleinstehende im Heim gilt heute in der Stadt Luzern bereits für das Auszahlen eines Taxausgleichs in Form von WSH. Demgegenüber soll der Vermögensfreibetrag vor allem bei der am stärksten finanziell belasteten Gruppe, bei der ein Partner im Heim und der zweite Partner noch zu Hause lebt, stärker als bisher erhöht werden. Damit bleiben die Vermögensfreibeträge aber noch unter den in der AHIZ für zuhause lebende Menschen angerechneten Beträgen (Fr. 25'000.– für Alleinstehende, Fr. 40'000.– für Ehepaare). Dies ist aufgrund der veränderten Wohnsituation dieser Menschen jedoch gerechtfertigt.

Die empfohlenen städtischen Zusatzleistungen für Heimbewohner/innen entlasten die WSH um den grössten Teil der nach der Finanzreform 08 für Heimbewohner/innen (hauptsächlich in BESA 4) noch verbleibenden rund Fr. 600'000.– (ursprünglich rund Fr. 2 Mio.), belasten aber die AHIZ entsprechend. Weitere Zusatzkosten bei der AHIZ entstehen in Folge der entfallenden Verwandtenunterstützung von jährlich schätzungsweise Fr. 10'000.– bis Fr. 15'000.– sowie durch die Erhöhung der Vermögensfreigrenze, insbesondere bei der kleinen Gruppe der Ehepaare, bei denen nur ein Partner im Heim lebt. Die letztgenannten Zusatzkosten sind zum heutigen Zeitpunkt nicht eruierbar, dürften aber nicht über jährlich Fr. 100'000.– liegen. Demgegenüber entfallen personelle Aufwendungen, insbesondere zur Abklärung und Einforderung von Verwandtenunterstützung in der Grössenordnung von Fr. 20'000.– bis Fr. 30'000.–.

Der Stadtrat schlägt im vorliegenden B+A dem Grossen Stadtrat nun eine entsprechende Reglementsänderung über die Zusatzleistungen der Stadt Luzern zur Alters-, Hinterbliebe-

nen- und Invalidenrente (AHIZ) vor (siehe Anhang). Die vorgesehenen Vermögensfreigrenzen wird der Stadtrat in der Verordnung zum Reglement festlegen.

### **5.3.3 Die Änderungen des AHIZ-Reglements im Einzelnen**

Um die Ablösung des Taxausgleichs in Form von WSH durch die Zusatzleistungen zu realisieren, sind folgende Artikel im Reglement über die Zusatzleistungen der Stadt Luzern zur Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenrente vom 18. September 1986 anzupassen:

- **Art. 2 / Art. 4 Abs. 1**

In Art. 2 wird der Zweck der städtischen Zusatzleistung, die möglichste Abdeckung des Lebensbedarfs mindestbemittelter Rentenbezügerinnen und -bezüger auch auf Personen ausgedehnt, die in einem Heim leben. Dementsprechend wird in Art. 4 Abs. 1 der Ausschluss eines Anspruchs von Zusatzleistungen bei längerem Heim- oder Heilanstaltaufenthalt entfernt.

Die für den Systemwechsel notwendige Teilrevision soll gleichzeitig für redaktionelle Änderungen benützt werden:

- Das ganze AHIZ-Reglement wird an die sprachliche Gleichbehandlung von Mann und Frau angepasst und in Art. 14 und 18 werden die geltenden Bezeichnungen der zuständigen Dienstabteilung aufgeführt (bisher: „Amt für Sozialversicherungen“, neu „Sozialversicherungen“).
- Die in Art. 3 vorgesehene Regelung zur Übernahme der Kosten der städtischen Zusatzleistung im Rahmen eines Gemeindevertrags ist durch die Zusammenlegung von Bürger- und Einwohnergemeinde obsolet geworden und kann ersatzlos gestrichen werden.
- Schliesslich ist auch noch Art. 17 des AHIZ-Reglements, wonach gegen den Entscheid des Amtes für Sozialversicherungen Beschwerde beim Stadtrat erhoben werden kann, aufzuheben.

Mit dem Gesetz über die Anpassung der kantonalen Rechtssätze an den Grundsatz der Organisationsfreiheit der Gemeinden vom 19. März 2007 wurde auch § 142 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) geändert. Neu sind ab 1. Januar 2008 Entscheide von allen Verwaltungsinstanzen von Gemeinden (nicht wie bisher nur diejenigen des Stadtrates als oberste Instanz) direkt beim sachlich zuständigen Departement anfechtbar. Diese neue Regelung des Instanzenzuges durch den Kanton ist für die Gemeinden verbindlich.

## 5.4 Einschränkung des Vermögensverzehr beim Mittelstand durch Erhöhung der Vermögensfreigrenze

Für die EL-Berechtigung besteht heute eine Vermögensfreigrenze von Fr. 25'000.– für Alleinstehende und Fr. 40'000.– bei Paaren. Übersteigen die anrechenbaren Ausgaben eines Heimbewohners / einer Heimbewohnerin seine Einnahmen, wird im Kanton Luzern ein Fünftel des über den Vermögensfreibetrag hinaus gehenden Vermögens als erwarteter Vermögensverzehr zu den Einnahmen hinzugezählt. Bleibt auch dann noch ein Ausgabenüberschuss bestehen, berechtigt dieser in der Regel einen EL-Bezug.

Rund jeder dritte Heimbewohner, jede dritte Heimbewohnerin bezieht heute weder EL noch WSH und ist somit als Selbstzahler zu bezeichnen. Bei einer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer im Pflegeheim von zweieinhalb Jahren wird der effektive Vermögensverzehr bei Selbstzahlern zwar mehrheitlich unter 150'000 Franken liegen, kleinere und mittlere Vermögen werden in dieser Zeit aber immer häufiger bis zur Sozialhilfe-Grenze aufgelöst.

Der Stadtrat hat daher in seiner Vernehmlassungsantwort zu den Gesetzesentwürfen zur Finanzreform 08 (StB 925) festgehalten:

„Die kompensatorische Erhöhung der Heimtaxen wird die Selbstzahlerinnen und Selbstzahler stark belasten. Davon ist insbesondere der Mittelstand betroffen, und die Ansicht, dass sich private Vorsorge und Sparen nicht lohne, könnte verstärkt werden. Mit einer Erhöhung des Vermögensfreibetrags könnte diese Problematik etwas entschärft werden. Der Vermögensfreibetrag ist bisher im Bundesrecht geregelt. Sofern dies weiterhin so bleibt, bitten wir den Kanton Luzern, sich für eine massvolle Erhöhung der Ansätze einzusetzen oder aber Möglichkeiten zu prüfen, wie auf kantonaler Ebene das beschriebene Problem abgeschwächt werden könnte.“

Im Rahmen der seit rund einem Jahr im National- und Ständerat diskutierten Neuordnung der **Pflegefinanzierung** unterstützte im August 2007 die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats den Beschluss des Nationalrats, die Höchstbeträge des für die Berechnung der Ergänzungsleistungen anrechenbaren Vermögens deutlich zu erhöhen. Die Pflegefinanzierung soll nun in der Herbstsession 2007 weiterberaten werden. Auf den Zeitpunkt der Behandlung des vorliegenden B+A in der Sozialkommission und im Grossen Stadtrat hin wird die Sozialdirektion über die aktuelle Situation mit einer Aktennotiz informieren.

Eine überdurchschnittlich hohe Belastung des Vermögens ergibt sich vor allem bei langem Heimaufenthalt und bei gleichzeitiger hoher Pflegebedürftigkeit. Eine besondere Belastung erfahren dabei wie erwähnt Ehepaare, bei denen nur ein Partner im Heim lebt. In den Workshops zur Taxreform wurde daher die Möglichkeit der Einführung einer „Kostenobergrenze“ für Heimbewohner/innen intensiv diskutiert. Die Idee dahinter ist, dass, übersteigt der sich kumulierende Vermögensverzehr bei einem Heimaufenthalt nach einiger Zeit eine bestimmte

definierte Obergrenze, übernimmt die Stadt für diese/n Heimbewohner/in die weiteren Aufenthaltskosten, welche die Einnahmen des/der Bewohners/-in übersteigen.

Der Stadtrat betrachtet diese Massnahme in der Umsetzung als relativ problematisch und nur mit grösserem administrativem Aufwand machbar und verzichtet daher auf die Weiterverfolgung dieser Idee.

## 5.5 Preis- und Angebotsdifferenzierung in den städtischen Betagtenzentren

Die bisherige Haltung in dieser Frage war, dass einer Differenzierung der Grundtaxe nach unterschiedlichen Heim- und Zimmerstandards klare Grenzen gesetzt sind. Im „Bericht über die Heimtaxen“ von 2001 wurde dies damit begründet, dass bei einer Bettenauslastung von 96 % bis 99 % und zeitweisen längeren Wartezeiten kaum Wahlmöglichkeiten für die (zukünftigen) Heimbewohner/innen bestünden und somit keine eigentliche Marktsituation vorhanden sei. In der Folge wird in den Betagtenzentren und Pflegewohnungen der Stadt Luzern bis heute in den Grundtaxen lediglich zwischen Ein- und Zweibettzimmern sowie Ein-einhalb- und Zweizimmerappartements unterschieden. Moderate Taxaufschläge werden zusätzlich beim Aufenthalt in einer spezialisierten Demenzwohngruppe und bei Temporär-/Ferienaufhalten verrechnet. Weitere Dienstleistungsangebote wie Coiffeur, Zimmerservice aus Komfortgründen u.a. werden individuell verrechnet.

Im Rahmen der Taxreform soll die Frage einer stärkeren Preis- und Angebotsdifferenzierung jedoch erneut diskutiert werden. Denn je höher und kostendeckender die Heimtaxen sind, desto grösser wird der Druck, bestehende unterschiedliche Standards auch unterschiedlich verrechnen zu können. Eine stärkere Differenzierung müsste zudem mehr Wahlmöglichkeiten und mehr Einfluss auf die zu zahlenden Taxen erlauben und vor allem auch den Selbstzahlern zugute kommen. Erfahrungen aus anderen Heimen zeigen, dass eine gewisse Preisdifferenzierung beim Angebot auch bei einer hohen Bettenauslastung möglich ist.

Problematischer ist dagegen die Zugangsbeschränkung von EL- und WSH-Bezügern zu einem Angebot des sogenannten „gehobenen Standards“. Ein solcher ist von HAS heute allerdings nicht geplant. Eine Abklärung von Möglichkeiten, Chancen und Gefahren eines städtischen „gehobenen Standards“ im Sinne einer Seniorenresidenz ergab, dass die bestehenden Möglichkeiten für HAS sehr beschränkt sowie wirtschaftlich und kulturell problematisch sind. Zudem scheint der Markt nach Realisierung der bereits laufenden Projekte privater Anbieter (insbesondere Seniorenresidenz Kreuzbuch) sich zu sättigen. Eine weitergehende Angebotsdifferenzierung als heute ist aus Sicht des Stadtrates damit **nur in Bezug auf die Zimmergrösse, inkl. Balkon und Nasszellen**, anzustreben. Eine Orientierungsgrösse für einen solchen leicht gehobenen Standard kann der Neubau des Pflegeheims Zunacher 2 in Kriens darstellen.

Beim bestehenden Angebot schlägt der Stadtrat vor, in der Taxordnung zukünftig Taxaufschläge vorzusehen beim Vorhandensein einer zimmereigenen

- Nasszelle mit WC und Dusche,
- Küche oder Kochnische,
- Balkon

sowie bei

- besonders grossen Zimmern.

Die Umsetzung soll im Rahmen der Taxreform „Einnahmen-neutral“ erfolgen, also nicht Zusatzeinnahmen generieren, die über die in Kapitel 5.1 vorgeschlagene Erhöhung der Taxeinnahmen hinaus gehen.

## **5.6 Abschaffung des Auswärtigenzuschlags**

Ein Grossteil der Heime ausserhalb der Stadt Luzern verrechnet heute für Heimbewohner/innen, die nicht in der Standortgemeinde ihren Wohnsitz haben, erhöhte Taxen in Form eines Auswärtigenzuschlags. In der Vernehmlassungsantwort zu den Gesetzesentwürfen zur Finanzreform 08 (StB 925) stellt der Stadtrat seine Sicht zum Auswärtigenzuschlag wie folgt dar:

Mit der Erhöhung der Heimtaxen „... wird es immer mehr Heimen möglich sein, vollständige oder nahezu kostendeckende Tarife zu verrechnen. In diesem Zusammenhang erwarten wir vom Kanton Luzern, dass er sich bei den Gemeinden dafür einsetzt, dass der von vielen Heimen verrechnete Auswärtigenzuschlag (erhöhte Taxen für Personen, die nicht in der Standortgemeinde des Heimes wohnhaft sind) abgeschafft wird. Er verliert seine Berechtigung und steht zudem einer sinnvollen regionalen Zusammenarbeit bei der Heimplatzierung und -auslastung (wie sie in der kantonalen Pflegeheimplanung gefordert wird) oft im Wege.“

Der Stadtrat wird sich daher bei den anderen Gemeinden für die Abschaffung des Auswärtigenzuschlags einsetzen.

## **5.7 Massnahmenumsetzung und Kommunikation**

Der Entwurf des oben dargestellten Massnahmenpakets wurde mit den Sozialvorstehenden der Agglomerationsgemeinden an der Regionalkonferenz vom 4. Mai 2007 erstmals diskutiert. Dabei teilten die Sozialvorstehenden von Gemeinden mit grösseren Heimen die Ansicht, dass eine Taxerhöhung, wie sie in der Finanzreform 08 vorgesehen ist, nur schrittweise und nur mit entsprechenden Begleitmassnahmen umsetzbar ist.

In einem zweiten Workshop mit Vertretern/-innen von Seniorenrat, kantonaler Alterskommission, Pro Senectute, Spitex, Trägern und Betriebsleitungen öffentlicher und privater Pflegeheime sowie kantonalen Aufsichtsstellen vom 22. Mai 2007 sprach sich die Mehrheit der Teilnehmenden für die Umsetzung der nun vorgeschlagenen Massnahmen aus. Allerdings würde einer Aufteilung der Taxerhöhungen über fünf statt drei Jahren der Vorzug gegeben. Eine Reihe von Hinweisen aus dem Workshop wurde in den Bericht eingearbeitet.

Der Stadtrat ist der Meinung, dass sämtliche der unter Kapitel 5 vorgeschlagenen Massnahmen umgesetzt werden sollen. Gleichzeitig braucht es eine umfassende und einfühlsame Kommunikation, damit die Massnahmen für die Direktbetroffenen, die Stadtbevölkerung und die Personalverbände nachvollziehbar und akzeptierbar sind.

Nach Zustimmung des Grossen Stadtrats zum Bericht und Antrag „Reform der Heimgewerbesteuer im Anschluss an die Finanzreform 08“ wird die Sozialdirektion die notwendige Umsetzung des Massnahmenpakets sofort an die Hand nehmen.

## 6 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen deshalb, im Hinblick auf die Einführung von städtischen Zusatzleistungen für Bewohnerinnen und Bewohner in Heimen das Reglement über die Zusatzleistungen der Stadt Luzern zur Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenrente vom 18. September 1986 wie folgt zu ändern:

### **Redaktionelle Änderungen**

Das ganze Reglement wird an die sprachliche Gleichbehandlung von Mann und Frau angepasst. Dies betrifft die Begriffe Einwohner, Rentenbezüger, Bezüger, Empfänger, Teilrentner, Erben, Gesuchsteller.

In den Artikeln 14 und 18 wird der Begriff „Amt für Sozialversicherungen“ durch „Dienstabteilung Sozialversicherungen“ ersetzt.

### **Art. 2 Zweck**

Die städtische Zusatzleistung bezweckt, den Lebensbedarf mindestbemittelter Rentenbezügerinnen und -bezüger, die im eigenen Haushalt oder in einem Heim leben, möglichst abzudecken.

### **Art. 3 Finanzierung**

Wird aufgehoben

### **Art. 4 Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenrentenbezüger**

<sup>1</sup> Anspruch auf eine städtische Zusatzleistung haben Einzelpersonen und Ehepaare, die zum Bezug einer AHV- oder IV-Rente des Bundes berechtigt sind.

<sup>2</sup> (bleibt unverändert)

### **Art. 12 Auszahlung**

<sup>1</sup> (bleibt unverändert)

<sup>2</sup> Bei einem Heimaufenthalt erfolgt die Auszahlung monatlich.

### **Art. 17 Rechtsmittel**

Wird aufgehoben

- Diese Änderung ist am 1. Februar 2008 in Kraft zu setzen.

Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 19. September 2007

Urs W. Studer  
Stadtpräsident



Toni Göpfert  
Stadtschreiber

## **Der Grosse Stadtrat von Luzern,**

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 44 vom 19. September 2007 betreffend

### **Reform der Heimtaxen im Anschluss an die Finanzreform 08,**

gestützt auf den Bericht der Sozialkommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1, Art. 28 und Art. 30 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

**beschliesst:**

I.

1. Im Hinblick auf die Einführung von städtischen Zusatzleistungen für Bewohnerinnen und Bewohner in Heimen wird das Reglement über die Zusatzleistungen der Stadt Luzern zur Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenrente vom 18. September 1986 wie folgt geändert:

#### **Redaktionelle Änderungen**

Das ganze Reglement wird an die sprachliche Gleichbehandlung von Mann und Frau angepasst. Dies betrifft die Begriffe Einwohner, Rentenbezüger, Bezüger, Empfänger, Teilrentner, Erben, Gesuchsteller.

In den Artikeln 14 und 18 wird der Begriff „Amt für Sozialversicherungen“ durch „Dienstabteilung Sozialversicherungen“ ersetzt.

#### **Art. 2      *Zweck***

Die städtische Zusatzleistung bezweckt, den Lebensbedarf mindestbemittelter Rentenbezügerinnen und -bezüger, die im eigenen Haushalt oder in einem Heim leben, möglichst abzudecken.

#### **Art. 3      *Finanzierung***

Wird aufgehoben

#### **Art. 4      *Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenrentenbezüger***

<sup>1</sup>Anspruch auf eine städtische Zusatzleistung haben Einzelpersonen und Ehepaare, die zum Bezug einer AHV- oder IV-Rente des Bundes berechtigt sind.

<sup>2</sup> (bleibt unverändert)

#### **Art. 12     *Auszahlung***

<sup>1</sup> (bleibt unverändert)

<sup>2</sup> Bei einem Heimaufenthalt erfolgt die Auszahlung monatlich.

**Art. 17**    *Rechtsmittel*

Wird aufgehoben

2. Diese Änderung tritt am 1. Februar 2008 in Kraft.

II.

Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum. Er ist zu veröffentlichen.

# Anhang:

## Steuern 2008 und Veränderung gegenüber 2007

BESA Grad	Umfang der Hilfe	BESA Punkte	Art der Taxe	Wohnheim									Pfleheim									Pfleghwohnungen					
				1-Bett-Zimmer			1 1/2 Zimmer-Appt.			2-Zimmer-Appt.			1-Bett-Zimmer			2-Bett-Zimmer			1-Bett-Zimmer			2-Bett-Zimmer					
				Taxe 07	Taxe 08	Erhöhung in %	Taxe 07	Taxe 08	Erhöhung in %	Taxe 07	Taxe 08	Erhöhung in %	Taxe 07	Taxe 08	Erhöhung in %	Taxe 07	Taxe 08	Erhöhung in %	Taxe 07	Taxe 08	Erhöhung in %	Taxe 07	Taxe 08	Erhöhung in %			
0	keine Hilfe erforderlich	0	Bruttotaxe	113	118	4.4%	135	141	4.4%	110	115	4.5%	113	118	4.4%	106	111	4.7%	113	118	4.4%	106	111	4.7%			
			keine Vergütung Krankversicherer	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
<b>Nettotaxe</b>				<b>113</b>	<b>118</b>	<b>4.4%</b>	<b>135</b>	<b>141</b>	<b>4.4%</b>	<b>110</b>	<b>115</b>	<b>4.5%</b>	<b>113</b>	<b>118</b>	<b>4.4%</b>	<b>106</b>	<b>111</b>	<b>4.7%</b>	<b>113</b>	<b>118</b>	<b>4.4%</b>	<b>106</b>	<b>111</b>	<b>4.7%</b>			
1A	gering Hilfe erforderlich	1 - 5	Bruttotaxe	142	147	3.5%	164	170	3.7%	139	144	3.6%	148	153	3.4%	141	146	3.5%	142	147	3.5%	135	140	3.7%			
			Vergüt. Kr.Vers. Pflegeleistungen	-16	-16	-	-16	-16	-	-16	-16	-	-16	-16	-	-16	-16	-	-16	-16	-	-16	-16	-			
			Arzt, Medikamente	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
<b>Nettotaxe</b>				<b>126</b>	<b>131</b>	<b>4.0%</b>	<b>148</b>	<b>154</b>	<b>4.1%</b>	<b>123</b>	<b>128</b>	<b>4.1%</b>	<b>126</b>	<b>131</b>	<b>4.0%</b>	<b>119</b>	<b>124</b>	<b>4.2%</b>	<b>126</b>	<b>131</b>	<b>4.0%</b>	<b>119</b>	<b>124</b>	<b>4.2%</b>			
1B	gering Hilfe erforderlich	6 - 11	Bruttotaxe	168	168	0.0%	190	191	0.5%	165	165	0.0%	174	174	0.0%	167	167	0.0%	168	168	0.0%	161	161	0.0%			
			Vergüt. Kr.Vers. Pflegeleistungen	-16	-16	-	-16	-16	-	-16	-16	-	-16	-16	-	-16	-16	-	-16	-16	-	-16	-16	-			
			Arzt, Medikamente	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
<b>Nettotaxe</b>				<b>152</b>	<b>152</b>	<b>0.0%</b>	<b>174</b>	<b>175</b>	<b>0.6%</b>	<b>149</b>	<b>149</b>	<b>0.0%</b>	<b>152</b>	<b>152</b>	<b>0.0%</b>	<b>145</b>	<b>145</b>	<b>0.0%</b>	<b>152</b>	<b>152</b>	<b>0.0%</b>	<b>145</b>	<b>145</b>	<b>0.0%</b>			
2A	regelmässig Hilfe erforderlich	12 - 19	Bruttotaxe	193	200	3.6%	215	223	3.7%	190	197	3.7%	204	211	3.4%	197	204	3.6%	193	200	3.6%	186	193	3.8%			
			Vergüt. Kr.Vers. Pflegeleistungen	-36	-36	-	-36	-36	-	-36	-36	-	-36	-36	-	-36	-36	-	-36	-36	-	-36	-36	-			
			Arzt, Medikamente	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
<b>Nettotaxe</b>				<b>157</b>	<b>164</b>	<b>4.5%</b>	<b>179</b>	<b>187</b>	<b>4.5%</b>	<b>154</b>	<b>161</b>	<b>4.5%</b>	<b>157</b>	<b>164</b>	<b>4.5%</b>	<b>150</b>	<b>157</b>	<b>4.7%</b>	<b>157</b>	<b>164</b>	<b>4.5%</b>	<b>150</b>	<b>157</b>	<b>4.7%</b>			
2B	regelmässig Hilfe erforderlich	20 - 26	Bruttotaxe	205	212	3.4%	227	235	3.5%	202	209	3.5%	216	223	3.2%	209	216	3.3%	205	212	3.4%	198	205	3.5%			
			Vergüt. Kr.Vers. Pflegeleistungen	-36	-36	-	-36	-36	-	-36	-36	-	-36	-36	-	-36	-36	-	-36	-36	-	-36	-36	-			
			Arzt, Medikamente	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
<b>Nettotaxe</b>				<b>169</b>	<b>176</b>	<b>4.1%</b>	<b>191</b>	<b>199</b>	<b>4.2%</b>	<b>166</b>	<b>173</b>	<b>4.2%</b>	<b>169</b>	<b>176</b>	<b>4.1%</b>	<b>162</b>	<b>169</b>	<b>4.3%</b>	<b>169</b>	<b>176</b>	<b>4.1%</b>	<b>162</b>	<b>169</b>	<b>4.3%</b>			
3A	ständige Hilfe erforderlich	27 - 35	Bruttotaxe	242	251	3.7%	264	274	3.8%	239	248	3.8%	259	268	3.5%	252	261	3.6%	242	251	3.7%	235	244	3.8%			
			Vergüt. Kr.Vers. Pflegeleistungen	-65	-65	-	-65	-65	-	-65	-65	-	-65	-65	-	-65	-65	-	-65	-65	-	-65	-65	-			
			Arzt, Medikamente	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
<b>Nettotaxe</b>				<b>177</b>	<b>186</b>	<b>5.1%</b>	<b>199</b>	<b>209</b>	<b>5.0%</b>	<b>174</b>	<b>183</b>	<b>5.2%</b>	<b>177</b>	<b>186</b>	<b>5.1%</b>	<b>170</b>	<b>179</b>	<b>5.3%</b>	<b>177</b>	<b>186</b>	<b>5.1%</b>	<b>170</b>	<b>179</b>	<b>5.3%</b>			
3B	ständige Hilfe erforderlich	36 - 44	Bruttotaxe	263	271	3.0%	285	294	3.2%	260	268	3.1%	280	288	2.9%	273	281	2.9%	263	271	3.0%	256	264	3.1%			
			Vergüt. Kr.Vers. Pflegeleistungen	-65	-65	-	-65	-65	-	-65	-65	-	-65	-65	-	-65	-65	-	-65	-65	-	-65	-65	-			
			Arzt, Medikamente	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
<b>Nettotaxe</b>				<b>198</b>	<b>206</b>	<b>4.0%</b>	<b>220</b>	<b>229</b>	<b>4.1%</b>	<b>195</b>	<b>203</b>	<b>4.1%</b>	<b>198</b>	<b>206</b>	<b>4.0%</b>	<b>191</b>	<b>199</b>	<b>4.2%</b>	<b>198</b>	<b>206</b>	<b>4.0%</b>	<b>191</b>	<b>199</b>	<b>4.2%</b>			
4A	umfassende Hilfe erforderlich	45 - 66	Bruttotaxe	298	307	3.0%	320	330	3.1%	295	304	3.1%	315	324	2.9%	308	317	2.9%	298	307	3.0%	291	300	3.1%			
			Vergüt. Kr.Vers. Pflegeleistungen	-80	-80	-	-80	-80	-	-80	-80	-	-80	-80	-	-80	-80	-	-80	-80	-	-80	-80	-			
			Arzt, Medikamente	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
<b>Nettotaxe</b>				<b>218</b>	<b>227</b>	<b>4.1%</b>	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>4.2%</b>	<b>215</b>	<b>224</b>	<b>4.2%</b>	<b>218</b>	<b>227</b>	<b>4.1%</b>	<b>211</b>	<b>220</b>	<b>4.3%</b>	<b>218</b>	<b>227</b>	<b>4.1%</b>	<b>211</b>	<b>220</b>	<b>4.3%</b>			
4B	umfassende Hilfe erforderlich	67 - 99	Bruttotaxe	326	334	2.5%	348	357	2.6%	323	331	2.5%	343	351	2.3%	336	344	2.4%	326	334	2.5%	319	327	2.5%			
			Vergüt. Kr.Vers. Pflegeleistungen	-80	-80	-	-80	-80	-	-80	-80	-	-80	-80	-	-80	-80	-	-80	-80	-	-80	-80	-			
			Arzt, Medikamente	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
<b>Nettotaxe</b>				<b>246</b>	<b>254</b>	<b>3.3%</b>	<b>268</b>	<b>277</b>	<b>3.4%</b>	<b>243</b>	<b>251</b>	<b>3.3%</b>	<b>246</b>	<b>254</b>	<b>3.3%</b>	<b>239</b>	<b>247</b>	<b>3.3%</b>	<b>246</b>	<b>254</b>	<b>3.3%</b>	<b>239</b>	<b>247</b>	<b>3.3%</b>			

## **Definitiver Beschluss des Grossen Stadtrates**

zu B+A 44/2007 Reform der Heimtaxen im Anschluss an die Finanzreform 08 (unter Berücksichtigung der im Grossen Stadtrat beschlossenen Änderung)

### **Der Grosse Stadtrat von Luzern,**

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 44 vom 19. September 2007 betreffend

### **Reform der Heimtaxen im Anschluss an die Finanzreform 08,**

gestützt auf den Bericht der Sozialkommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1, Art. 28 und Art. 30 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

#### **beschliesst:**

I.

Vom Berichtsteil, insbesondere von den Ausführungen in Kapitel 5 wird zustimmend Kenntnis genommen.

II.

1. Im Hinblick auf die Einführung von städtischen Zusatzleistungen für Bewohnerinnen und Bewohner in Heimen wird das Reglement über die Zusatzleistungen der Stadt Luzern zur Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenrente vom 18. September 1986 wie folgt geändert:

#### **Redaktionelle Änderungen**

Das ganze Reglement wird an die sprachliche Gleichbehandlung von Mann und Frau angepasst. Dies betrifft die Begriffe Einwohner, Rentenbezüger, Bezüger, Empfänger, Teilrentner, Erben, Gesuchsteller.

In den Artikeln 14 und 18 wird der Begriff „Amt für Sozialversicherungen“ durch „Dienstabteilung Sozialversicherungen“ ersetzt.

#### **Art. 2      *Zweck***

Die städtische Zusatzleistung bezweckt, den Lebensbedarf mindestbemittelter Rentenbezügerinnen und -bezüger, die im eigenen Haushalt oder in einem Heim leben, möglichst abzudecken.

#### **Art. 3      *Finanzierung***

Wird aufgehoben

**Art. 4** *Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenrentenbezüger*

<sup>1</sup>Anspruch auf eine städtische Zusatzleistung haben Einzelpersonen und Ehepaare, die zum Bezug einer AHV- oder IV-Rente des Bundes berechtigt sind.

<sup>2</sup> (bleibt unverändert)

**Art. 12** *Auszahlung*

<sup>1</sup> (bleibt unverändert)

<sup>2</sup> Bei einem Heimaufenthalt erfolgt die Auszahlung monatlich.

**Art. 17** *Rechtsmittel*

Wird aufgehoben

2. Diese Änderung tritt am 1. Februar 2008 in Kraft.

III.

Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum. Er ist zu veröffentlichen.

Luzern, 22. November 2007

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern

Beat Züsli  
Ratspräsident

Toni Göpfert  
Stadtschreiber

